



Wortprotokoll der 42. Sitzung

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Berlin, den 10. Juni 2015, 11:00 Uhr
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1
Paul-Löbe-Haus, Europasaal 4.900

Vorsitz: Dr. Peter Ramsauer, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 4

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen

BT-Drucksache 18/4714

Federführend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Mitberatend:

Innenausschuss

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Gesundheit

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

**Mitglieder des Ausschusses¹**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Barei, Thomas Durz, Hansjrg Grotelschen, Astrid Gundelach, Dr. Herlind Hauptmann, Mark Heider, Dr. Matthias Jung, Andreas Knoerig, Axel Koeppen, Jens Lmmel, Andreas G. Lanzinger, Barbara Lenz, Dr. Andreas Liebing, Ingbert Metzler, Jan Nowak, Helmut Pfeiffer, Dr. Joachim Ramsauer, Dr. Peter Riesenhuber, Dr. Heinz Schrder (Wiesbaden), Dr. Kristina Stein, Peter Strothmann, Lena Willsch, Klaus-Peter	Dtt, Marie-Luise Fuchs, Dr. Michael Funk, Alexander Gerig, Alois Grundmann, Oliver Holmeier, Karl Huber, Charles M. Jarzombek, Thomas Kanitz, Steffen Krber, Carsten Kruse, Rdiger Michelbach, Dr. h.c. Hans Middelberg, Dr. Mathias Mller (Braunschweig), Carsten Nblein, Dr. Georg Oellers, Wilfried Petzold, Ulrich Scheuer, Andreas Stetten, Freiherr Christian von Vries, Kees de Wegner, Kai Weiler, Albert
SPD	Barthel, Klaus Becker, Dirk Freese, Ulrich Held, Marcus Ilgen, Matthias Katzmarek, Gabriele Poschmann, Sabine Post, Florian Saathoff, Johann Schabedoth, Dr. Hans-Joachim Scheer, Dr. Nina Westphal, Bernd Wicklein, Andrea Wiese, Dirk	Annen, Niels Drmann, Martin Ehrmann, Siegmund Flisek, Christian Hampel, Ulrich Heil (Peine), Hubertus Jurk, Thomas Kapschack, Ralf Malecha-Nissen, Dr. Birgit Raabe, Dr. Sascha Rtzel, Bernd Schwabe, Frank Schwarz, Andreas Thews, Michael
DIE LINKE.	Bulling-Schrter, Eva Ernst, Klaus Lutze, Thomas Nord, Thomas Schlecht, Michael	Claus, Roland Lenkert, Ralph Petzold (Havelland), Harald Wagenknecht, Dr. Sahra Zdebel, Hubertus

¹ Die Anwesenheitslisten sind diesem Protokoll angefügt.



	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Baerbock, Annalena Dröge, Katharina Gambke, Dr. Thomas Janecek, Dieter Verlinden, Dr. Julia	Andreae, Kerstin Krischer, Oliver Özdemir, Cem Rößner, Tabea Trittin, Jürgen

Sachverständige

Andreas Sikorski

Präsident des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen (LBEG)

Burkhard Grundmeier

Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung e.V. (WEG)

Hans-Ulrich von Mäßenhausen

Rechtsanwalt

Prof. Dr. Hans-Joachim Kümpel

Präsident der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)

Franz-Gerd Hörnschemeyer

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE)

Thorben Gruhl

Aktionsbündnis No Moor Fracking

Dirk Teßmer

Rechtsanwälte Philipp-Gerlach & Teßmer

Dr. Ralf Bleicher

Deutscher Landkreistag

(gem. § 70 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages)



Tagesordnungspunkt 1

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen

BT-Drucksache 18/4714

Der **Vorsitzende**: Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie recht herzlich zu der heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Energie zum Thema Fracking. Dieser Anhörung liegt ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zugrunde mit dem Titel: „Entwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen“ auf der BT-Drucksache 18/4714.

Ich begrüße dazu im Einzelnen:

- die Sachverständigen, die unserem Ausschuss heute ihren Sachverstand für die Beratung zu diesem Thema zur Verfügung stellen (siehe anliegende Sachverständigenliste),
- die Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses für Wirtschaft und Energie sowie anderer Ausschüsse,
- für die Bundesregierung PStSn Iris Gleicke. Des Weiteren nehmen Fachbeamte des BMWi an der Anhörung teil,
- die Vertreter der Länder,
- die Vertreter der Bild-, Ton- und Printmedien
- sowie nicht zuletzt die als Zuhörer erschienenen Gäste und natürlich auch die Zuschauer, die uns live über das Parlamentsfernsehen bzw. das Internet zuschauen.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich folgende Erläuterung geben:

Die Fraktionen haben sich darauf verständigt, die Anhörung nicht in Themenblöcke aufzuteilen.

Wir werden die Befragung unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen durchführen. Um der Opposition entgegenzukommen, wurde zwischen den Fraktionen der Schlüssel 2:2:1:1 für die erste Fragerunde vereinbart, für die zweite Runde der Schlüssel 5:3:1:1 und für die dritte Runde wiederum der Schlüssel 2:2:1:1.

Um drei komplette Fragerunden in der uns zur Verfügung stehenden Zeit von zwei Stunden durchführen zu können, sind wir darauf angewiesen, dass sich sowohl die fragenden Abgeordneten als auch die Sachverständigen möglichst kurz fassen. Die Fraktionen sind daher übereingekommen, dass pro Wortmeldung eine maximale Redezeit von insgesamt 5 Minuten für Frage und Antwort unbedingt eingehalten werden muss. Bei einer Zeitüberschreitung müsste ich im Interesse aller als Vorsitzender dann tätig werden. Es gilt also der Grundsatz: Je kürzer die Frage, umso mehr Zeit steht für die Antwort zur Verfügung.

Meine weitere Bitte an die fragstellenden Kolleginnen und Kollegen:

Bitte nennen Sie stets zu Beginn Ihrer Frage den Namen des Sachverständigen, an den sich die Frage richtet.

Wegen der bereits erwähnten Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen liegen als Ausschussdrucksachen aus.

Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zur Erleichterung derjenigen, die das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme vom Vorsitz namentlich aufgerufen.

Ich beginne mit der Befragung und eröffne die ersten der drei Runden.

Die erste Fragemöglichkeit geht an die Unionsfraktion. Wer wünscht hierzu das Wort? Kollege Dr. Pfeiffer, Sie haben das Wort.

Abg. **Dr. Joachim Pfeiffer** (CDU/CSU): Ich möchte gerne mit einer grundsätzlichen Frage anfangen,



die sich an Herrn Grundmeier und an Herrn Hörschemeyer richtet. Ich möchte gerne wissen, wie Sie die volkswirtschaftliche und die energiewirtschaftliche Bedeutung, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit von Fracking, sowohl im konventionellen als auch im Schiefergasbereich, einschätzen und welche Rolle Fracking in Zukunft, insbesondere dann bei der Schiefergasförderung einnehmen könnte.

Der **Vorsitzende**: Zur Beantwortung in dieser Reihenfolge erteile ich jetzt Herrn Grundmeier das Wort.

SV Burkhard Grundmeier (WEG): Die volkswirtschaftliche Bedeutung von Deutschland, unserer Industrie, lässt sich an wenigen Zahlen erkennen. Wir haben in unserem Industriezweig in Deutschland etwa 20.000 Beschäftigte, die vorwiegend in Niedersachsen, auch in strukturschwachen Gebieten tätig sind. Wenn wir uns überlegen, wie die Fracking-Diskussion, die wir jetzt haben, diese Industrie beeinträchtigt, müssen wir feststellen, dass wir in den letzten fünf Jahren Investitionen in Höhe von rund 1 Milliarde blockiert haben, die die Industrie gerne in die Entwicklung neuer Erdöl- und Erdgasvorkommen gesteckt hätte. Wenn wir uns überlegen, welches Potenzial im Schiefergasbereich heute besteht, dann frage ich mich, ob wir es uns in Deutschland überhaupt leisten können, auf die Untersuchung und die Möglichkeit, diese Potenziale zu erschließen, zu verzichten. Die BGR beziffert das Potenzial auf 1,3 Mrd. m³ an Schiefergas. Dazu kommen 450 Mrd. m³ Kohleflözgas. Wenn wir uns überlegen, dass wir in Deutschland eine Produktion von rund 10 Mrd. m³ heimischer Förderung haben, dann können wir rechnerisch ableiten, dass wir, wenn wir die gleiche Menge Schiefergas produzieren würden, eine Reichweite von 130 Jahren hätten. Wir können auch nicht davon ausgehen, dass diese Menge an Schiefergas in kurzer Zeit gefördert wird, sondern es wird sicherlich nur einen Teil geben, der die heimische Förderung ergänzt.

Wir haben bereits heute 10 Mrd. m³, die zurzeit gefördert werden, die im Wesentlichen aus konventionellen Lagerstätten und auch Teilgaslagerstätten kommen. Ein Drittel dieser Fördermenge stammt bereits aus gefrackten Bohrungen, wo keine Umweltbeeinflussungen vorhanden sind.

Wenn man überlegt, dass wir seit 3 ½ Jahren, seit Mitte 2011, kein Fracking mehr durchgeführt haben, dann heißt das auch, dass wir bereits von den konventionellen Lagerstätten, dadurch, dass wir im Augenblick untätig sind, rund 10 % unwiederbringlich verloren haben. Das ist ein Zustand, der eigentlich nicht akzeptabel ist und wir brauchen eine kurzfristige politische Entscheidung, damit es weitergeht.

SV Franz-Gerd Hörschemeyer (IG BCE): Ich möchte das nicht wiederholen, was richtigerweise gesagt worden ist, sondern nur dahingehend ergänzen, dass wir derzeit einen Rückgang bei den Beschäftigungsverhältnissen erleben. Mehrere Unternehmen, insbesondere im Dienstleistungs- und Zulieferbereich, sind mit Sozialplanverhandlungen beschäftigt, haben Kurzarbeit angemeldet. Es hat auch Entlassungen gegeben, weil die Branche seit einigen Jahren stagniert. Als Ergänzung noch: Die konventionellen Lagerstätten reichen, bei statischer Betrachtung, etwa noch 10 bis 15 Jahre, so dass es aus unserer Sicht für die langfristige Zukunftsfähigkeit der Branche sehr wichtig ist, die Schiefergaslagerstätten zu erkunden, ob auch eine nicht nur sichere Förderung - das ist eine Selbstverständlichkeit - , sondern auch eine wirtschaftliche Förderung möglich ist. Wir beurteilen den Beitrag der Branche zur Versorgungssicherheit des heimischen Gasverbrauchs als außerordentlich hoch, da wir hier über ein Korrektiv gegenüber den Importen verfügen. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass die Importe aus Holland vermutlich gegen Ende des Jahrzehnts deutlich zurückgehen werden, weil das Groningen-Feld langsam ausläuft, so dass wir dann auf höhere Importe aus Russland oder eventuell aus Norwegen angewiesen sein werden.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Die nächste Frage geht an die SPD-Fraktion, an den Kollegen Bernd Westphal.

Abg. **Bernd Westphal (SPD)**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Dr. Kümpel. Sie haben als Leiter der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe lange Erfahrungen, was die Förderung von Rohstoffen angeht, hier besonders Erdgas. Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden ein neues Ge-



setz mit Rahmenbedingungen für die Erdgasförderung in Deutschland beschließen und deshalb brauchen wir Informationen über die Risiken, die daraus resultieren. Wir haben über 50 Jahre Erfahrungen in der Erdgasförderung im konventionellen Bereich. Wie sind Ihre Erfahrungen, was die Risiken für das Grundwasser, die Umwelt und die Menschen aus diesen Förderhorizonten betrifft? Wie sind die Risiken, die wir eventuell mit neuen Formationen im Schiefer- und im Kohleflözgas vor uns haben? Wie müssen die gehandelt werden? Welche Risiken können davon ausgehen? Sind sie beherrschbar? Abschließend die Frage: Wieviel Probebohrungen sind notwendig, um eine Entscheidungsgrundlage zu haben, um diese neuen Horizonte, diese neue unkonventionelle Erdgasförderung, bewerten zu können?

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Herr Prof. Dr. Kümpel, bitte.

SV Prof. Dr. Hans-Joachim Kümpel (BGR): Herzlichen Dank für die Frage. Lassen Sie mich zunächst sagen: Es gibt bei dem Thema Fracking mehrere Ebenen, eine politisch-gesellschaftliche, eine wirtschaftliche und eine geowissenschaftliche. Ich antworte aus der geowissenschaftlichen Sicht und will gerne auf ihre Fragen eingehen. Die Technologie des Fracking ist seit Jahrzehnten bekannt. Die breite Community der Geowissenschaftler reibt sich teilweise heute noch die Augen, was für eine Diskussion wir hier in Deutschland haben. Das Verfahren ist Standard, ist Routine gewesen. Wir haben es angewandt. Es war sehr erfolgreich in den USA, unter anderen Genehmigungsauflagen als in Deutschland. Wir wissen alle, dass es dort einige Schadensfälle gegeben hat. Über die Statistik kann man noch streiten, aber es sind offenbar nach dem neuesten Bericht der Umweltbehörde EPA sehr wenige gewesen. Insofern gibt dies aus meiner Sicht eine gewisse Beruhigung. Ich verstehe auch die Verunsicherung und die Besorgnis in der Bevölkerung aufgrund von Medienmeldungen, die hier zu einer gewissen Dramatisierung geführt haben. Fracking ist ein Verfahren, um Bodenschätze, um Fluide aus dem Untergrund herauszubekommen. Man hat es in Deutschland schon vielfach, mehrere hundert Mal, zum Aufschließen von dichten Sandsteinen, in denen Erdgas gebunden ist, angewendet. Es gibt die sehr durchlässigen Sandsteine, da ist das Gas

freiwillig zur Bohrung hingeflossen. Bei den dichten Sandsteinen, die ebenfalls Erdgas enthalten, hat man mit Fracking nachgeholfen. Unseres Wissens ist es in den letzten 50 Jahren dabei zu keinem Schadensfall gekommen. Nun kann man sagen, man hat nicht genau hingeguckt, was das Fracking betrifft. Aus heutiger Sicht würde man ein begleitendes Monitoring durchführen, um den Nachweis führen zu können, dass nichts passiert ist ,oder unter Umständen, dass etwas passiert ist. Der Einsatz dieser Technologie, also zur Gewinnung von Tight-Gas, ist in Deutschland Routine und eine Besonderheit, die hier viel diskutiert wird - Schutz des Trinkwassers - hat natürlich höchste Priorität. Das ist aber bei allen Bohrverfahren so, das ist bei jeder Erdgas- oder Erdölbohrung so, dass der Trinkwasserschutz höchste Priorität hat. Sie haben gefragt, was ändert sich, wenn man von den dichten Sandsteinen auf Tongesteine, auf die Gewinnung von Schiefergas, übergeht. Zunächst einmal: Schiefergas ist das Muttergestein für Erdgas. Das Erdgas, das wir bisher aus Sandstein gefördert haben, kommt ursprünglich auch aus solchem Muttergestein. Es ist aber über geologische Zeiträume dorthin gewandert. Aber sehr viel davon ist auch noch in den Schiefergasformationen enthalten. Man hat nun ein Verfahren, nicht nur das Fracking, sondern auch die Horizontalbohrweise, um an diese verbliebenen Ressourcen heranzukommen. Das wird ja auch vielfach inzwischen praktiziert. Die Vorräte, die wir vom Potenzial her erwarten, sind bemerkenswert hoch. Das ist gerade angesprochen worden. Es fehlen aber in Deutschland noch echte Experimente, echte Untersuchungen, um den Recovery-Faktor zu bestimmen. Der wird auch nicht an jeder Lokation gleich sein.

Der **Vorsitzende**: Die fünf Minuten sind leider vorbei. Den Rest behalten Sie bitte für die nächste an Sie gestellte Frage. Die nächste Frage geht wieder an die Unionsfraktion, an die Frau Abgeordnete Gundelach.

Abge. **Dr. Herlind Gundelach (CDU/CSU)**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an Herrn von Mäßenhausen und Herrn Sikorski. Genauer gesagt, zwei Fragen. Der Koalitionsvertrag sieht im kommerziellen Fracking, im Schiefergestein, Ton und Mergel, Probebohrungen unter wissenschaftlicher Begleitung vor, die über mögliche



Risiken Aufschluss geben sollen; z. B. für die trinkwasserführenden Schichten oder für die geologische Stabilität oder andere Dinge, die noch in der Diskussion sind, z. B. Abwendung von seismischen Gefahren. Dazu sieht das Regelungskpaket eine Expertengruppe vor, deren Rolle allerdings umstritten ist, da diese - so die Meinung der Gegner -, die auch sehr vehement in der Anhörung des Umweltausschusses zum Ausdruck gebracht worden ist, auf der einen Seite die eigene Zuständigkeit des Parlaments ergreife und auf der anderen Seite die später genehmigende Behörde präjudiziere. Vor diesem Hintergrund frage ich Sie: Welche Möglichkeiten sehen Sie zur Einbeziehung des wissenschaftlichen Sachverständigen in diese Probebohrungen - den wir ja in jedem Fall haben wollen -, so dass die Erkenntnisse daraus in die späteren Verfahren Eingang finden, und zwar sowohl auf der Seite der möglichen Antragsteller als auch der genehmigenden Behörde? Und an Herrn Sikorski die Frage aus der Genehmigungspraxis heraus: Wie kann man die Bohrlochintegrität sichern? Gibt es Techniken, dass für den Fall, dass es tatsächlich mal zu einem Austritt kommt, dieser sofort bemerkt wird und sofort gesteuert werden kann? Ist die Technik in der Zwischenzeit so weit, dass man das gewährleisten kann?

Der **Vorsitzende**: Herr von Mäßenhausen ist zunächst gefragt. Bitte beachten Sie, dass Sie zusammen mit Ihrem Kollegen 3 ½ Minuten haben.

SV Hans-Ulrich von Mäßenhausen (Rechtsanwalt): Die Frage zu der Expertenkommission: Der Gesetzentwurf sieht derzeit vor, dass das Votum der Expertenkommission eine Voraussetzung ist, um eine wasserrechtliche Erlaubnis zu bekommen. Wenn man hierzu Bedenken hat, dass die Behörden in ihrer Entscheidungsfindung eingeschränkt werden oder ein Präjudiz geschaffen wird, wäre es möglich, das Votum der Expertenkommission so zu verankern, dass sich die zuständige Behörde nur des Fachverständnisses der Kommission bedient. Es ist ja eine wissenschaftliche Betrachtung. Die Behörde hat nicht nur wissenschaftlich etwas zu betrachten, sondern muss im konkreten Fall sehen, ob die Tätigkeiten unter Berücksichtigung der dortigen Geologie und sonstigen Umstände tatsächlich mit Umweltrisiken ver-

bunden sind. Nicht nur in Bezug auf Wasser, sondern möglicherweise auch anderen Belangen. Es wäre es möglich und würde die Bedenken, die geltend gemacht worden sind, ausräumen. Am besten würde dies im Bergrecht erfolgen, weil hier der umfassendere Schutz der Umwelt erfasst ist. Man räumt dort der Zulassungsbehörde die Pflicht ein, das Votum der Kommission, deren Auftrag dann aber genau bestimmt sein muss, mit bei der Entscheidungsfindung einzubeziehen, so dass das Votum quasi ein Sachverständigen Gutachten ist. In ihrer sonstigen Prüfdichte, und die ist sehr viel umfangreicher, wird die Behörde nicht präjudiziert. Dies ginge im Bergrecht, es ginge aber auch im Wasserrecht; es wäre aber meiner Ansicht nach von der Sachmaterie her eher im Bergrecht angebracht, weil es um die Gewinnung von Bodenschätzen geht.

Der **Vorsitzende**: Herr Sikorski, bitte.

SV Andreas Sikorski (LBEG): Was die Frage Bohrlochintegrität angeht, möchte ich darauf verweisen, dass wir in Deutschland über Jahrzehnte lange Erfahrungen mit der Stellung von Tiefbohrungen verfügen, die natürlich eng von einer Aufsichtsbehörde, wie wir es darstellen, als Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen, begleitet werden. In Niedersachsen sind mehr als 9.000 Bohrungen über viele Jahrzehnte niedergebracht worden. Das, was ich jetzt sage, ist exemplarisch in Bezug auf die Problematik der Bohrlochintegrität. Das Thema Bohrlochintegrität ist ein entscheidendes Thema, wenn wir über Leckagen reden, wenn wir über die Frage, wie sicher ist Erdöl- und Erdgasförderung, reden. Ich sage Ihnen, was wir exemplarisch machen. Zunächst einmal ganz schematisch: Die Bohrung wird so verrohrt, dass überlappend mehrere Rohrtouren eingebracht und immer wieder zementiert werden, so dass viele Sicherheiten zwischen verrohrter Bohrung und Umgebung bestehen. Wir haben dort eine laufende Drucküberwachung installiert. Es werden die Fließraten von dem, was gefördert wird, überwacht. Ganz entscheidend ist die Ringraumüberwachung, wenn es um Leckagen geht, die aus der Bohrung heraustreten können und es finden diskontinuierlich Korrosionsüberwachungen statt. Ich kann mit Fug und Recht behaupten, dass wir in Bezug auf den Stand weltweit einen hohen Standard haben und bin der Überzeugung,



dass wir das bestens im Griff haben.

Der **Vorsitzende**: Die nächste Frage geht an die SPD-Fraktion, den Kollegen Saathoff.

Abg. **Johann Saathoff** (SPD): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Herr Sikorski, ich würde ganz gerne darauf aufbauen wollen. Sie haben dargestellt, wie die technischen Voraussetzungen sind, dass wir ein hohes Maß an Sicherheit aus Ihrer Sicht haben. Ich würde ganz gern konkret von Ihnen wissen wollen, welche Risiken von modernen Frac-Fluiden für die Umwelt und für das Trinkwasser tatsächlich entstehen, wenn sie austreten. Sie sagen, das können Sie mit größter Sicherheit ausschließen. Wenn das aber trotzdem passiert, was passiert dann eigentlich in der Umwelt und mit dem Trinkwasser? Wie hoch könnte das Risiko eines solchen Austrittes sein? Weiterhin hätte ich gerne eine Einschätzung gehabt, wie hoch das Risiko ist, dass Frac-Fluide, die über 1.000 m oder 3.000 m in den Boden eingebracht werden, wieder aufsteigen und das Trinkwasser verunreinigen könnten. Welche Probleme sind beim Umgang mit dem Lagerstättenwasser in der Vergangenheit aufgetreten und inwieweit kann jetzt mit dem hier vorgehaltenen Regelungsrahmen Abhilfe geschaffen werden?

Der **Vorsitzende**: Bitteschön, Herr Sikorski.

SV **Andreas Sikorski** (LBEG): Ich fange mit dem ersten Thema an, Risiken der Frac-Fluide und Aufstieg der Fluide. Zunächst einmal zur Ist-Situation: In Niedersachsen, das werden Sie alle wissen, gab es über viele Jahrzehnte, roundabout nach Aktenrecherche aus den 60er Jahren, auf die 60er Jahre aufbauend, mehr als 300 Fracs. Seitdem die Diskussion hier in der Öffentlichkeit zum Thema Fracking geführt wird, wird in Niedersachsen seit August 2011 nicht mehr gefrackt. Die Unternehmen haben sich einem freiwilligen Moratorium unterworfen, so dass wir über das, was wir jetzt aktuell an Fluiden haben, welche Fluide jetzt aktuell aufsteigen können, welche Zusammensetzung die Fluide haben, berichten können. Sie wissen, die Industrie hat sich weit bewegt, hat versucht, die Wasserverträglichkeit zu verbessern. Wir haben noch keine Erfahrung mit diesen Fluiden. Die Frage, die Sie gestellt haben, hat in der Vergangenheit in unserem Verwaltungshandeln

insofern keine Rolle gespielt, als dass dies eine Maßnahme zur Verbesserung der Optimierung der Förderung ist. Das heißt, wenn wir konkret wissen wollen, wie sieht es aus mit Aufstiegen von Fluiden, muss man sich Gedanken machen, wie man diesen Aufstieg überwachen kann. Was ich wohl sagen kann, das hat Herr Prof. Kämpel gerade zum Ausdruck gebracht, wir haben keine Erkenntnisse darüber, dass bis jetzt durch Fracken irgendwelche Verunreinigungen aufgetreten sind. Das machen wir daran fest, dass wir sicher sind, wenn es zu Verunreinigungen von Grundwasser, von nutzbarem Grundwasser, gekommen wäre, hätten die Trinkwasserversorger in Niedersachsen schon lange ihre Kenntnisse weitergegeben. Die Frage des Aufstiegs der Fluide aus 3.000 m oder 1.000 m Tiefe ist eher eine akademische Frage. Für uns ist entscheidend, welche geologischen Barrieren gegeben sind, die dann von Seiten der Unternehmen zu untersuchen und nachzuweisen wären. Zusammengefasst ein Aufstieg aus 1.000 m kann genauso betrachtet werden wie ein Aufstieg aus 3.000 m Tiefe. Das ist eine auf den Einzelfall bezogene Frage, wo eine Bohrung steht und welche Lagerstätte dort in Betracht gezogen wird. Zu dem Thema Lagerstättenwasser: Wir hatten in den vergangenen Jahren Probleme mit dem Lagerstättenwasser, insbesondere im Bereich der Leitung über Tage. Leitungsleckagen, die materialbedingt waren, Stichwort PE-Leitung hat eine Rolle gespielt, und eben Leckagen, die im Handling mit Leitungen entstanden sind. Ein Aufstieg von Lagerstättenwasser ist im niedersächsischen Bereich nach meinem Kenntnisstand noch nicht passiert. Ich habe darüber keine Erkenntnisse, dass wir verzeichnen können, dass Lagerstättenwasser aufgestiegen ist und irgendwo im Grundwasserbereich angekommen ist.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Die nächste Frage geht an die Fraktion DIE LINKE., an den Abgeordneten Ernst.

Abg. **Klaus Ernst** (DIE LINKE.): Meine Fragen richten sich an Herrn Gruhl. Zwei Fragen. Erstens: Welche volkswirtschaftliche Bedeutung hat aus Ihrer Sicht dieses Fracking und zweitens: Bieten die bisher vorgelegten Regelungsentwürfe zu Bergschäden für die möglichen Betroffenen eigentlich eine ausreichende Sicherheit?



Der **Vorsitzende**: Bitteschön, Herr Gruhl.

SV Thorben Gruhl (Aktionsbündnis No Moor Fracking): Vielen Dank für die Frage. Zur Frage der volkswirtschaftlichen Bedeutung möchte ich auf die Zahl der Arbeitsplätze abzielen. Hier werden gerne Zahlen von 20.000 bis 30.000 verbreitet. Ich habe Ihnen in der Stellungnahme die tatsächlichen Angaben vom statistischen Bundesamt beigefügt. Da komme ich auf etwa 3.000 Arbeitsplätze. Das deckt sich mit den Angaben aus der Landesstatistik, die etwa 1.700 bei den Erdgasfirmen selbst und 2.000 bei den Dienstleistern sieht. Wenn man sich die Wirtschaftskraft anguckt, stellt man fest, dass allein schon der Sektor Käse und Quark auf größere Zahlen kommt. Es ist sicherlich ein Wirtschaftsfaktor, aber es ist keiner von überragender volkswirtschaftlicher Bedeutung. Wenn man sich das förderbare Gas anschaut, wird hier ein Szenario von 130 Jahren in den Raum gestellt. Aber 130 Jahre, 10 % heimisches Erdgas mal 20 % Anteil Erdgas am Energieverbrauch sind letztlich auch nur 2 % Deckung aus dem deutschen Erdgas. Im Moment haben wir einen Anteil von 1/3 aus geackten Bohrungen. Das heißt, wir reden beim bisherigen Fracking von gerade mal 0,8 % unseres gesamten Energieverbrauchs. Stellen wir alles um auf Schiefergas, landen wir irgendwo bei 2 bestenfalls bei 3 %. Das wird uns sicherlich keine energiepolitische Unabhängigkeit in irgendeiner Weise sichern. Zu der Frage Bergschäden: Es ist so, dass eine Formulierung aufgenommen wird, dass der Bohrlochbergbau mit umfasst sein soll. Allerdings sind in der Erdgasförderung Erdstöße das Hauptproblem. Diese treten in der letzten Zeit zunehmend auf. Wir sehen es auch in Groningen, dass dort die Anzahl auf einen dreistelligen Wert im Jahr gestiegen ist. Nur, die ganze Thematik der Erdstöße ist von dem Entwurf überhaupt nicht erfasst. Das war zur Verbändebeteiligung enthalten, da gab es Klauseln, da gab es weitergehende Festlegungen in der Einwirkungsbereichsverordnung, das ist alles wieder gestrichen worden. Das heißt, wir schaffen jetzt im Grunde eine Alibiregulierung. Man kann sich hinstellen und sagen, im Bohrlochbergbau, da soll die Bergschadensvermutung auch gelten. Nur die weiteren Anforderungen, dass es Risse, Zerrungen, Pressungen, Hebungen oder Senkungen sein müssen, das wird von den Erdstößen überhaupt nicht erfüllt. Damit ist

das ganze Konstrukt hinfällig. Selbst wenn es irgendwann mal infolge von Senkungen zu Schäden kommt, haben wir noch das Problem, dass es keine wirkliche Beweislastumkehr ist, sondern die bloße Möglichkeit, dass die Schäden auch eine andere Ursache haben könnten. Das sorgt dafür, dass dieses Umkehrkonstrukt zusammenbricht und letztlich müsste der Geschädigte nicht nachweisen, dass das Förderunternehmen es verursacht hat, sondern der Geschädigte muss nachweisen, dass die letzten zwei, drei Jahrzehnte nicht irgendjemand Drittes ebenfalls den Schaden verursacht haben kann.

Der **Vorsitzende**: Frau Verlinden für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abge. **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage richtet sich an Herrn Teßmer: Sie als Jurist haben sich ja auch mit dieser Fragestellung befasst, die auch gerade Thema war in der Frage zuvor, also die Frage, wird diese Beweislastumkehr, die die Bundesregierung vorhat oder uns versprochen hat, entsprechend gerecht der Ankündigung. Also ist der Regelungsentwurf der Bundesregierung geeignet, um diese Schäden, die bergbautypisch sind, da auch entsprechend umzusetzen und was sehen Sie in Bezug auf die Haftungsfragen, für langfristige Schäden insbesondere noch für einen Regelungsbedarf? Ist es geeignet, um die Geschädigten entsprechend aufzuklären, inwiefern da Haftungsfragen noch zu klären sind, juristisch, oder würden Sie da noch Änderungsbedarf sehen?

Der **Vorsitzende**: Herr Teßmer.

SV Dirk Teßmer (Rechtsanwälte Philipp-Gerlach & Teßmer): Guten Tag, vielen Dank! Es ist ja voranzustellen, dass wir beim Bergbau eine besondere Konstellation haben. Normalerweise treten Schäden an Gebäuden auf, weil es eine bestimmte Handlung an Gebäuden, an Grundstücken gegeben hat im Umfeld. Da ist es dann auch gut und richtig, wie es der allgemeinen Regelung entspricht, die Kausalitätsnachweise beim Geschädigten zu halten. Beim Bergbau ist es ja grundlegend anders, und es betrifft eigentlich jede bergbauliche Tätigkeit. Es kommt etwas von unten, was nicht sichtbar ist, was geologische Strukturen, hydrogeologische Verhältnisse verändert und dann auch zum



Teil mit großem zeitlichen Verzug Einwirkungen auf Gebäude zeitigt. Das ist beim unterirdischen Bergbau genauso wie beim Bohrlochbergbau und auch genauso wie bei den grundwasserbedingten Absenkungen oder auch Wiederanstiegsverhältnissen von Grundwasser beim Tagebau der Fall. Insofern ist eigentlich die Differenzierung zu sagen, wir treffen eine besondere, dem Grunde nach richtige Entscheidung, dass wir beim Bergbau einen anderen Kausalitätsnachweis fordern, nämlich mit § 120, die Bergschadensvermutung. Das ist ja richtig, aber warum schränkt man es ein auf unterirdischen Bergbau, da ist die sachliche Rechtfertigung nicht ersichtlich und gerade, wenn man sich anschaut, wie in den Braunkohlerevieren doch viele Geschädigte es nicht schaffen den Prozess zu führen, weil er mit vielen Unwägbarkeiten und Kosten verbunden ist, die nicht tragbar sind. Dann ist dort ein großer Regelungsbedarf, und ähnlich wird das gehalten meiner Auffassung nach beim Bohrlochbergbau und bei der Kavernenproblematik. Nur die Bundesregierung, wenn Sie sagt, ja, da müssen wir ausweiten, das ist der richtige Schritt in die richtige Richtung, aber er ist zu kurz gesprungen, sondern nehmen Sie doch sämtliche bergbaulichen Tätigkeiten in die Bergschadensvermutung hinein. Und dann ist natürlich ganz wesentlich, dass es dabei bleibt, wie es gegenwärtig im Gesetz nämlich formuliert ist, nämlich dass der Bergbauunternehmer die Möglichkeit hat, eine andere Schadensherleitung nachzuweisen. Er soll nicht pauschal jeden Schaden begleichen müssen, der in seinem Gebiet passiert, nur spricht eben viel dafür, dass er von ihm verursacht ist, wenn es ein typischer Bergschaden ist. Da muss man ja auch differenzieren, da wird die Zeit jetzt nicht ausreichen, das zu erläutern. Aber es geht ja nicht darum, dass jeder Schaden, am Dach etwa oder dergleichen, vom Bergbauunternehmer zu tragen ist. Es muss etwas sein, was typischerweise mit Bergbau in Verbindung steht. Dann ist es wichtig, das mit Hebungen zu verbinden. Und ich meine auch, dass seismische Aktivitäten mit hinzukommen. Ich hatte Ihnen einen Vorschlag unterbreitet, das mit sonstigen Einwirkungen als typische Begleiterscheinungen zu definieren. Da würden meiner Ansicht nach dann auch die seismischen Schäden mithinzufallen, also behandeln Sie den Bergbau doch gleich für alle Bergbautreibenden und für alle Bergbaubetroffenen. Dann haben Sie eine gerechte Regelung,

die Akzeptanz schaffen kann. Im Hinblick auf die Haftungsfragen halte ich die gegenwärtigen Haftungsgrenzen für zu gering. Es muss ja auch sichergestellt sein, dass bei großen Schäden oder auch bei einer Vielzahl von Schäden, dass das auch entsprechend abgedeckt werden kann. Und für die Haftung muss letztlich auch ein Prozess geschaffen werden, wo diese durchgesetzt werden kann. Ich halte es für sinnvoll, solche Runden einzuführen, in denen man ein Schlichtungsverfahren vorab stellt und nicht gleich zu Gericht gehen muss. Das darf aber nicht der Ersatz sein für eine gesetzliche Regelung, was die verschuldensunabhängige Haftung anbetrifft und die Bergschadensvermutung, sondern das kann etwas Ergänzendes sein. Sicherlich muss nicht alles immer gleich zu Gericht gehen, aber wenn es nicht die Möglichkeit gibt, dann auch vor Gericht seine Rechte durchzusetzen als Betroffener, dann ist es ein zahnloser Tiger. Die Rechtsschutzversicherungen haben regelmäßig Klauseln drin, die Bergschadensprozesse nicht zu übernehmen. Es geht hier darum, Gutachten einholen zu müssen, um Schadensverläufe nachzuweisen. Man hat gar keinen Zugriff auf die bergbaulichen Unterlagen. Das betrifft den Grundwasseranstieg oder die Erdabsenkung genauso, und dementsprechend ist es aus meiner Sicht auch zwingend geboten, dass der § 120, der ja einer Änderung unterliegen soll, aufgeweitet wird und die Spezialität des Untertägigen zu streichen und jedwede bergbautypische Schadensereignisse hier mit einzubeziehen ist. Vielen Dank!

Der Vorsitzende: Danke, das war die erste Runde. Wir kommen zur zweiten Runde, in der Aufteilung, wie ich es eingangs dargelegt habe. Die erste Frage geht an die Union, Kollege Jung.

Abg. Andreas Jung (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, herzlichen Dank. Meine Frage richtet sich an Prof. Dr. Kümpel und an Dr. Bleicher. Folgende Frage: In dem Gesetzentwurf wird zur Definierung der Vorkommen von unkonventionellen Lagerstätten die 3000 Meter Grenze vorgeschlagen. Halten Sie diese für geeignet und tauglich, diese Abgrenzung und Definierung vorzunehmen?

Der Vorsitzende: Dankeschön. Zunächst Herr Prof. Dr. Kümpel.

SV Prof. Dr. Hans-Joachim Kümpel (BGR): Ja,



danke für die Frage. Aus geowissenschaftlicher Sicht wiederum halten wir sie nicht für sinnvoll, denn man muss sich ja fragen, warum denkt man überhaupt an so eine Grenze? Die Antwort kann eigentlich wiederum nur sein: Höchste Priorität hat der Trinkwasserschutz. Also sehen wir vor, dass ein möglichst großer Abstand da ist. Wie Herr Sikorski aber auch schon gesagt hat, ist nicht entscheidend, welchen Abstand ich im Untergrund habe, sondern welche Barrieren, und zwar welche geologischen Barrieren, und da gibt es sehr viele. In vielen Regionen, nehmen wir das Norddeutsche Becken, ist oft schon ein Sicherheitsabstand von einigen hundert Metern ausreichend, um sagen zu können, da kann nach menschlichem Ermessen nichts von unten nach oben kommen. Wenn man nun sagt, in 1000 Meter Tiefe soll die Grenze sein, dann berücksichtigt dies schon einen sehr großen Abstand zu nutzbaaren Grundwasservorkommen. Aber das ist keine Frage der reinen Geometrie, sondern eine Frage der Untergrundverhältnisse, der hydraulischen Durchlässigkeit. Und daher ist in jedem Einzelfall eine geophysikalisch-geologische Tiefenerkundung erforderlich, um entscheiden zu können, ab dieser Tiefe ist nicht zu befürchten, dass das Grundwasser durch irgendwelche Einträge von unten beeinträchtigt werden kann.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Und ergänzend Dr. Bleicher.

SV **Dr. Ralf Bleicher** (Deutscher Landkreistag): Ja soweit sich die niedersächsischen Landkreise, die mir geschrieben haben, zu dem Thema geäußert haben, sehen diese das genauso wie Prof. Dr. Kümpel.

Der **Vorsitzende**: Danke, kurz und bündig. Die nächste Frage ebenso an die Unionsfraktion, der Kollege Grindel.

Abg. **Reinhard Grindel** (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Sikorski: Die Unzulänglichkeiten auch der jetzigen Regelung im Entwurf zum Bergschadensrecht waren schon Gegenstand, aufgrund Ihrer praktischen Erfahrung und um den betroffenen Geschädigten schneller zu helfen, könnten Sie sich vorstellen, dass es Sinn machen würde, mit einer Art verbindlichem Schiedsverfahren zu

beginnen, um hier sozusagen auch für die Betroffenen vielleicht schnellere Regelungen zu bekommen, als langjährige Verfahren? Sie haben es ja zum Teil auch fachlich begleitet. Und ich habe eine Frage an Herrn Teßmer. Es ist vom Kollegen Saathoff das Thema Lagerstättenwasser angesprochen worden. Die eigentliche Musik spielt ja nicht im Gesetz, sondern in der Verordnung dazu. Wäre es auch aufgrund der Wesentlichkeitstheorie nicht notwendig, Fragen, wie die verbindliche Leistung des neuesten Stands von Wissenschaft und Technik, also zum Beispiel Ultrafiltration vorzuschreiben? Wäre es nach Wesentlichkeitstheorie nicht geboten, das ins Wasserhaushaltsgesetz selbst reinzunehmen und nicht eine Verordnung?

Der **Vorsitzende**: Zunächst Herr Sikorski, dann Herr Teßmer.

SV **Andreas Sikorski** (LBEG): Ja Herr Grindel, ergänzend zu den Antworten, die zu dem Thema von Herrn Teßmer gerade getätigt worden sind. Die Frage ist, welche Position können wir den Geschädigten noch besser zumuten? Ich kann ein bisschen aus den Erfahrungen aus Nordrhein-Westfalen heraus berichten. Und die Regelungen, die hier der Bundestag treffen will, lehnen sich an die Erfahrungen an mit dem untertägigen Bergbau. Und ich glaube, da wird Herr Teßmer mir auch beipflichten, dass man die Kombination zwischen der bergrechtlichen Regelung auf der einen Seite und der Einrichtung von Schlichtungsstellen, dass sich dies im Ruhrgebiet und im Saarland bestens bewährt hat. Die vergleichbaren Erfahrungen haben wir jetzt auch in Niedersachsen gemacht. In Niedersachsen gibt es ja noch keine Rechtsposition für Betroffene, wenn es um Bohrlochbergbau geht. Sehr wohl hat die Landesregierung eine Schlichtungsstelle eingerichtet. Und nach meinen Rückmeldungen bewährt sich dieses Instrument. Also wenn Sie mich fragen, ob die Schlichtungsstelle, und das hat Herr Teßmer auch gesagt, ein gutes Instrument ist zur Verstärkung der Position der Betroffenen, kann ich das nur eindeutig bejahen. Ich bitte um Verständnis, es ist nicht unsere Aufgabe, uns mit diesem privatrechtlichen Teil als Bergbehörde zu beschäftigen. Nichtsdestotrotz nehme ich das auch in Diskussionen mit den Bürgern wahr, dass das hilft. Wie man das rechtlich implementieren kann, vor dem Hintergrund, wie die rechtlichen Regelungen derzeit im Bergrecht



sind, ich bin kein Jurist, da müssten wir die Juristen fragen, wie das funktioniert. Ich kann aber auch Herrn Teßmer an dieser Stelle nur beipflichten, dass man sehr wohl überlegen sollte, ob man jetzt, wenn man diese Regelung aufgreift, zu sagen, wie kann ich den § 120 aufgreifen, ob man nicht eine Regelung findet, wo man auch andere bergbauliche Aktivitäten aufgreift. Herr Teßmer hat diesen Punkt, wenn ich das hier ergänzen darf, eben auch gerade erwähnt, die Problematik, wie sieht es mit den Konsequenzen der Erdgasförderung aus. Groningen als Beispiel, Sie werden es alle gelesen haben, in Groningen war die Situation, dass aufgrund der Problematik dort durch induzierte Seismizität eben Schäden zu beobachten sind. Mit diesen Dingen haben wir in Niedersachsen seit geraumer Zeit ja auch zu tun. Und wir, aus unserer Sicht heraus, gemeinsam mit der BGR kommen wir auch zu dem Ergebnis, dass wir eine hohe Wahrscheinlichkeit mittlerweile sehen, wenn es zu Seismizität kommt. Es ist eine andere Art von Seismizität als in den Niederlanden, aber es ist eine Thematik, die verzögert auftritt, die also nichts mit der Bohrung zu tun hat, sondern mit der Förderung und irgendwann mal im Verlauf einer Förderung auftreten kann. Entscheidend ist, in diesem Bereich auch fest einzugrenzen, welcher Bereich ist denn betroffen. Und da werden Sie mir beipflichten, dass das bei einem tektonischen Ereignis sehr schwierig ist, und das jetzt konkret festzulegen, sehr sehr schwierig ist. Insofern glaube ich auch, dass Sie gut beraten sind, sich zu überlegen, ob man nicht über das hinaus, was Sie jetzt im Blick nehmen, auch weitere Dinge einbezieht. Dass man hier eine einfache Regelung schafft, die auch für die Bürger zu einer verständlichen Position führt. Wir reden über Bergbau, wir reden über Bergbau im übertägigen, im untertägigen Bereich, und wir müssen hier eine Regelung finden, die wir auch verständlich vermitteln können. Dankeschön!

Der **Vorsitzende**: Herr Teßmer ergänzend.

SV **Dirk Teßmer** (Rechtsanwälte Philipp-Gerlach & Teßmer): Ja vielen Dank. Es ist nun mal Ihre Aufgabe zu entscheiden, sich auf diese Risikotechnologie einzulassen und die entsprechenden Rechtsrahmen hierfür zu schaffen beziehungsweise zu ändern. Dann tut man, glaube ich, gut

darin reinzuschreiben, dass immer die bestverfügbare Technik anzuwenden ist. So wie man das im Immissionsschutzrecht ja auch kennt. Es ist möglich, und ich halte es auch für rechtlich zulässig, das in Verordnungen zu tun. Ich bin aber sehr bei Ihnen, wenn Sie sagen, dass eigentlich die Wesentlichkeitstheorie doch sagt, es soll möglichst viel auch direkt vom Gesetzgeber geregelt werden. Also ich halte das für die bessere Variante, dass der Gesetzgeber diese Punkte klar definiert im Gesetz. Dann können Details, die das Gesetz überfrachten würden, in Verordnungen gepackt werden. Aber der Grundsatz, dass die beste verfügbare Technik anzuwenden ist, den würde ich Ihnen empfehlen, ins Gesetz selber reinzuschreiben.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Jetzt geht die Frage an die SPD, an die Kollegin Scheer.

Abge. **Dr. Nina Scheer** (SPD): Ich habe einmal eine Frage an Herrn Kümpel und dann noch eine Frage an Herrn Teßmer. Die erste Frage an Herrn Kümpel lautet, welche Untersuchungen in der Vergangenheit in Bezugnahme auf schon vorgenommene Fracks stattgefunden haben, die die Annahme rechtfertigen, dass wenige hundert Meter, wie von Ihnen gerade dargelegt, ausreichen, Abstandsfläche, um eben eine Verunreinigung auszuschließen. Sie haben ja gesagt, sinnvollerweise ist auf tausend Meter oder noch weiter zu gehen. Aber welche Untersuchungen sind maßgeblich, um überhaupt diese Aussage treffen zu können, und inwieweit sind etwaige Langfristfolgen damit einbezogen. Und wie würden Sie in einer Zeitachse Langfristfolgen taxieren, um überhaupt eine greifbare Größe zu haben, Untersuchungen auch für die Vergangenheit, unterbliebene Untersuchungen möglicherweise, festzustellen beziehungsweise für die Zukunft dann festlegen zu können, welche Zeiträume sinnvollerweise dann anzusetzen sind. Und meine Frage an Herrn Teßmer ist: Sie hatten ja schon einige Ausführungen gemacht dahingehend, wie im bergrechtlichen Spektrum Veränderungen vorzunehmen wären, um tatsächlich den Vorsorgeprinzipien, den schon genannten Themen gerecht zu werden. Was würden Sie darüber hinaus vorschlagen, wenn tatsächlich der Vorsorgegrundsatz, der im Wasserhaushaltsgesetz mit den nun diskutierten und vorgenommenen Änderungen zur Maßgabe gemacht



würde, dann auch im Bergrechtlichen anzusetzen wäre? Weil, man hat ja dadurch doch einige Aussagen, die an sich davon ausgehen, dass es zur Ressourcenförderung kommen sollte. Und ich möchte gerne wissen, wie Sie die Kompatibilität dieser beiden Rechtsgebiete aus bergrechtlicher Sicht einschätzen?

Der **Vorsitzende**: Zunächst Herr Prof. Dr. Kümpel:

SV Prof. Dr. Hans-Joachim Kümpel (BGR): Ja, danke wieder für die Frage! Welche Untersuchungen gibt es, welche Schlussweisen kann man treffen, um festzulegen, dass sich über eine gewisse Distanz keine Fluide sich bewegen? Ich beziehe mich hier auf vertikale Bewegungen, also auf Aufstiegsgeschwindigkeiten. Bei horizontalen Bewegungen, ich kann gleich nochmal kurz drauf eingehen, ist es etwas anders. In der Vertikalen ist es so, nehmen wir auch wieder das Norddeutsche Becken, dass wir hier Barrieregesteine haben. Und schon in wenigen hundert Metern Tiefe Tiefenfluide, die sehr salzhaltig sind. Die befinden sich teilweise auch in einem höheren Druckregime, haben also einen überhydrostatischen Druck in Bezug auf ihre Tiefe. Hier wissen wir also allein aus der Tatsache, dass eine Vermischung von den hochsalinaren Tiefenwässern, die unter hohem Druck stehen, mit dem Grundwasser mit Trinkwasserqualität in flachen Tiefen nicht stattfindet, dass hier kein Austausch passiert. Und das über geologische Zeiträume hinweg, das heißt, wir reden hier über 10.000, 100.000, Millionen Jahre. Das sind Untersuchungen derart, dass man Wasserproben nimmt, aus den Grundwasserhorizonten, aus verschiedenen Stockwerken und dann feststellt, gibt es hier eine Durchmischung? Zum Beispiel kann man auf diese Weise feststellen, wie tief meteorisches Wasser, Wasser aus der Atmosphäre, durch Niederschlag und so weiter in den Untergrund eindringt. Und solches Wasser dringt in der Regel nur in den flachsten Grundwasserleiter ein, aber nicht tiefer, sonst würden wir das finden. Hierzu gehören auch Untersuchungen derart, dass man sehr genau verfolgt, bis in welche Tiefen sich Rückstände von dem radioaktiven Fallout der Kernwaffenexplosionen, die man gemacht hat, finden. Und in den geologischen Beckenstrukturen, die wir haben, gibt es da einfach eine Grenze, tiefer geht das Wasser nicht.

SV Dirk Teßmer (Rechtsanwälte Philipp-Gerlach & Teßmer): Ja vielen Dank, Frau Scheer. Sie haben jetzt die meiner Ansicht nach wichtigste Frage gestellt. Die Zeit ist sehr knapp. Ich fange mal an, vielleicht gibt es Gelegenheit, später nochmal drauf zurückzukommen. Also grundlegender Reformbedarf liegt hier ganz klar darin, das Bundesberggesetz zu öffnen für die Einbeziehung von Umweltbelangen und den Belangen der vom Bergbau betroffenen Menschen im Genehmigungsverfahren. Das hat bei Herrn Mäßenhausen in gewisser Maßen auch schon angeklungen, dass er sagt, die entscheidende Entscheidung ist im Bergrecht zu treffen. Deswegen sollte auch dann dort die Kommission angesetzt werden. Das Bergrecht muss geöffnet werden, damit auch hier keine gebundene Entscheidung mehr zu treffen ist, sondern eine Abwägungsentscheidung, indem die Belange, wie es auch sonst im Fachplanungsrecht völlig üblich ist, gesehen und gegeneinander abgewogen werden. Wir haben hier gegenwärtig nur die von der Rechtsprechung geschaffene Öffnung über § 48 (2). Das ist zu unkonkret für die Rechtsanwendungspraxis, nicht handhabbar genug. Wir haben keine Rechtssicherheit an der Stelle, und wir müssen unbedingt die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen für Bergbauvorhaben hier implementieren, um Akzeptanz zu schaffen und um Rechtssicherheit für bergbauliche Förderung, soweit sie betrieben werden soll, zu schaffen. So viel schon mal vorab, vielleicht habe ich nachher nochmal Gelegenheit, dazu zu vertiefen. Vielen Dank!

Der **Vorsitzende**: Nächste Frage an die Unionsfraktion, an den Kollegen Knoerig.

Abg. **Axel Knoerig** (CDU/CSU): Ja die Frage geht erst einmal an Herrn Dr. Bleicher vom Landkreistag. Das Wasserhaushaltsrecht regelt ja nur offene Quellen wie Trink- und Heilwasser. Bei Mineral- und Brauwasserquellen handelt es sich ja um geschlossene Reservoirs, die ihr Reinheitsgebot aus dem Prinzip der Abgeschlossenheit definieren. Sie werden also nicht im Wasserhaushaltsrecht geregelt, sondern in einer Tafel- und Mineralwasserverordnung. Wie kann in Zukunft ein hinreichender Schutz von Mineral- und Brauwasserquellen erreicht werden, wenn diese nicht durch den Bund geregelt werden, sondern durch die



Länder, und im Gesetz ja lediglich ein Regelungsauftrag an die Bundesländer vorgesehen wird? Haben hier die unteren Wasserbehörden im Landkreis ein Mitentscheidungsrecht? Und dann habe ich noch eine Frage an Herrn Sikorski. Im Gesetz ist eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung nur für Vorhaben vorgesehen, bei denen Frackingtechnologien eingesetzt werden. Circa 70 Prozent der Bohrvorhaben sind ja frei von Fracking, nur 30 Prozent stehen also unter dem Vorbehalt der umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung. Und da ist meine Frage, nach welchen Kriterien läuft die UVP-Vorprüfung bei den frackinglosen Bauvorhaben ab? Ist hier auch der Ausschluss der Trinkwasserzonen eins bis drei gewährleistet?

Der **Vorsitzende**: Dankeschön, zunächst Dr. Bleicher!

SV **Dr. Ralf Bleicher** (Deutscher Landkreistag): Ja, zu der ersten Frage hat sich ein Landkreis in dem Sinne geäußert, dass er sich eher eine bundeseinheitliche Regelung auf der Ebene eines Bundesgesetzes wünschen würde, anstelle nur einer Länderöffnungsklausel.

Der **Vorsitzende**: Danke, so dass der Rest der Zeit an Herrn Sikorski geht.

SV **Andreas Sikorski** (LBEG): Herr Knoerig, wenn wir den Status quo betrachten, ich denke mal Ihre Frage zielt auf das ab, was Sie zukünftig regeln wollen. Und wenn wir den Status quo betrachten, wo UVP's durchzuführen sind, wenn Sie in die UVP-Verordnung Bergbau reinschauen, gehen hier als Kriterium die Förderraten ein, die bei der Erdölförderung und eben bei der Erdgasförderung erzielt werden sollen. Wie wird das zukünftig sein bei dem Thema Vorprüfung? Das ist jetzt kein Zauberwerk von bergbaulichen Betrieben, sondern die Vorprüfung ist ja geregelt über ein Gesetz, dass für alle Bereiche gilt, nämlich im UVP-Gesetz. Eine Vorprüfung ist dort stringent vorgegeben, wie die Dinge abzuarbeiten sind, was der Unternehmer vorzulegen hat, nach welchen Kriterien eine Behörde das zu entscheiden hat. Und das läuft für bergbauliche Vorhaben in gleicher Weise ab wie für andere Vorhaben, die nach dem BImSchG abzuarbeiten sind oder nach dem Abfallrecht. Insofern kann ich Ihre Frage, ob die Zone eins bis drei

einzu beziehen ist, das wird die Zukunft zeigen, wie wir das machen. Entscheidend ist, was der Unternehmer uns vorlegen wird an Unterlagen, das ist zusammenzustellen. Das richtet sich natürlich auf den Prüfauftrag, und der Unternehmer muss an der Stelle überzeugen.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön! Die nächste Runde nochmal an die Unionsfraktion, an die Kollegin Gundelach.

Abge. **Dr. Herlind Gundelach** (CDU/CSU): Noch eine Frage an Herrn von Mäßenhausen. Nämlich die Frage, ob aus Ihrer Sicht das Bergrecht oder die Regelungen, wie sie jetzt im Gesetzespaket vorgelegt sind, ausreichen, einen hinreichenden Schutz des Wassers und der Umwelt bei Vorhaben zur Erdgasförderung sicherzustellen. Und die zweite Frage ist, weil das ja auch immer wieder angezweifelt wird, trägt das Bergrecht den Anforderungen an ein modernes Rechtssystem Rechnung? Oder sollte es aus Ihrer Sicht noch in bestimmten Punkten, die heute und in früheren Anhörungen zum Tragen gekommen sind, geändert werden?

Der **Vorsitzende**: Dankeschön, Herr von Mäßenhausen!

SV **Hans-Ulrich von Mäßenhausen** (Rechtsanwalt): Zur ersten Frage, ob das Bergrecht ausreichend den Umweltbelangen Rechnung trägt. Ich glaube, man muss hier eine Sache voranstellen. Eine bergrechtliche Genehmigung, also eine Betriebsplanzulassung bedeutet nicht automatisch, dass damit der Bergbaubetrieb anfangen kann. Wenn andere Belange berührt sind - Sie haben das zum Beispiel in dem Fracking-Gesetz - wenn bestimmte Nutzungen von Gewässern mit der Bergbautätigkeit verbunden sind, bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die kann ich auch nicht mit bergrechtlichen Betriebsplanzulassungen aushebeln oder ähnliches. Es gibt weder im Wasserrecht eine materielle Sondervorschrift für den Bergbau noch im Bergrecht eine Abweichungsklausel für das Wasserrecht. Das heißt, Sie haben dieselben materiellen Anforderungen wie bei anderen Industrietätigkeiten, auch für den Bergbau, zum Beispiel, was das Wasser angeht. Und auch bei den anderen Umweltmedien ist ein Bergbau-



vorhaben nicht von den Anforderungen der Fachgesetze freigestellt. Ich muss gucken, welche materiellen Anforderungen habe ich einzuhalten für das Vorhaben; das ist das entscheidende, was wir fragen und wie wir das verfahrensmäßig abarbeiten, was in einem Betriebsplanverfahren abgearbeitet wird oder was in einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Dass das Wasserrecht eine besondere Bedeutung hat, sehen Sie auch daran, dass selbst wenn Sie im Bergrecht ein Planfeststellungsverfahren durchführen, für UVP-pflichtige Vorhaben, die Konzentrationswirkung nicht so weit geht, dass die Erlaubnis damit automatisch miterteilt ist. Also der Eindruck, dass das Bergrecht defizitär ist und irgendwelche Schlupflöcher hat, Umweltanforderungen nicht einzuhalten, ist falsch, wenn man es sich genau anschaut. Die andere Aussage, was für ein Novellierungsbedarf gesehen wird, ich gebe zu, dass das Bergrecht in der derzeitigen Fassung nicht immer lesbar ist. Und es gibt bestimmte Paragraphen, die hier aufgrund der Rechtsentwicklungen erkennen lassen, welche Anforderungen bestehen. Eine Notwendigkeit, bestimmte Belange besonders zu betonen oder im Bergrecht zu verankern, sehe ich nicht. Auch wenn ich sehe, welche Gerichte sich mit verschiedenen Materien befasst haben, zum Beispiel mit den Rechten von Eigentümern, deren Grundstücke für bergbauliche Tätigkeiten in Anspruch genommen werden, so ist das Bundesberggesetz vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich als verfassungsgemäß eingeordnet worden. Also da sind keine Zwänge, wo man sagen muss, rechtlich ist es unbedingt notwendig. Dem Schutz der Umwelt wird bei bergbaulichen Vorhaben über Bergrecht oder andere Gesetze ausreichend Rechnung getragen.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön! Jetzt geht die Frage an die SPD und hier an den Kollegen Schwabe.

Abg. **Frank Schwabe** (SPD): Ja vielen herzlichen Dank! Ich will nichts fragen zu dem spannenden Thema Expertenkommission, weil das ja im Wasserhaushaltsrecht geregelt wird, dazu hatten wir eine Anhörung am Montag mit klaren Aussagen von allen sieben Experten, ich will Nachfragen stellen zu dem, was hier diskutiert wurde, weil ich bisher eine ein bisschen andere Einschätzung hatte, zu dem, was hier genannt wurde. Deswegen habe ich eine Frage an Herrn von Mäßenhausen und nochmal eine Nachfrage an Herrn Teßmer.

Herr von Mäßenhausen, ich bin bisher davon ausgegangen, dass es im Moment so ist, dass wenn es ein Schadensereignis gibt an einem Haus, von Herrn Mattfeld zum Beispiel, das habe ich im Fernsehen gesehen, und es Untertätigkeiten im Bereich der Erdgaswirtschaft gibt, dass dann der Geschädigte vor Ort das Problem hat nachzuweisen, dass obwohl es gestern ein Erbeben gegeben hat, sozusagen daraufhin er glaubt, dass da Risse entstanden sind, er Schwierigkeiten hat, das nachzuweisen. Und ich habe das ohne Jurist zu sein so verstanden, dass das jetzt im Gesetz entsprechend geändert wird. Dass das jetzt genau andersrum ist. Jetzt muss sozusagen das Unternehmen, was dort im Untergrund tätig ist, nachweisen, dass der Schaden nicht von ihm entstanden ist, dass man das dann über Kommissionen aushandelt und so weiter, ist schön, aber so habe ich das verstanden. Habe ich das falsch verstanden? Und wenn ich es falsch verstanden habe, was müsste man im Gesetz machen, um das so klarzustellen, wie ich das verstanden habe. Und nochmal die Frage an Herrn Teßmer: Sie haben abgehoben auf die Frage, was in Verordnungen, was im Gesetz geregelt wird. Ich habe das so verstanden, dass Sie sagen, besser wäre es, die Dinge im Gesetz zu regeln. Gerade die Frage der UVP und des Lagerstättenwassers sind natürlich existenzielle Fragen für die Akzeptanz des gesamten Gesetzgebungsprozesses. Nun ist es so, dass der Bundesrat wahrscheinlich erst im Herbst, wenn es denn zu Verordnungen kommt, darüber entscheidet. Das ist nicht unsere Schuld als Bundestag. Aber macht es da nicht Sinn, zumindest eine Gleichzeitigkeit herzustellen zwischen der Verabschiedung des Gesetzes und der Verabschiedung der Verordnung?

Der **Vorsitzende**: Danke, sehr lange Frage. Zunächst Herr von Mäßenhausen.

SV **Hans-Ulrich von Mäßenhausen** (Rechtsanwalt): Ich werde es relativ kurz machen, damit wir beide antworten können. Was die Bergschadensvermutung angeht, es ist angesprochen worden, dass Erdbeben, ich bin kein technischer Fachmann, aber dass bestimmte Erdbeben durch bergbauliche Tätigkeiten ausgelöst werden können, das ist richtig. Bei der Bergschadensvermutung muss ich aber nicht nur sehen, Herr Teßmer hat es auch angesprochen, dass es eine bergbautypische



Auswirkung sein muss nach oben; also nicht jede Auswirkung kann es sein, sondern es muss dazu auch noch kommen, dass der Schaden bergbautypisch ist. Bei dem Erdölbergbau kann ich es nicht beurteilen, beim untertägigen Bergbau hat man da mehr Erfahrungen, dass man sagt, wenn zum Beispiel ein bestimmter Riss in einem Haus ist, dann kann man sagen, dass dieser durch Senkungen oder ähnliches verursacht wurde - also ein Bergschaden ist. Aber ich hatte es auch geschrieben, wenn ein Schaden am Dach auftritt, dann wird das nicht ein bergbautypischer Schaden sein. Also man muss schon, wenn man eine Kausalitätsvermutung hat, gewisse Kriterien haben. Und das ist in allen Kausalitätsvermutungen auch in anderen Gesetzen so, dass es den ersten Anschein haben muss, dass der Verursacher der Bergbau ist. Und wenn, das war ja die weitere Frage, dieses Bild so ist, dann braucht der Geschädigte zunächst nicht mehr weiter nachzuweisen, dass der Bergbau der Verursacher ist, sondern der Unternehmer muss darlegen, dass der Schaden durch ein natürliches Ereignis eingetreten ist. Der Anschein besteht - wenn Sie die geltende Regelung für Untertage nehmen - wenn etwas mehr als 10 cm Senkungen vorliegen, dann spricht vieles dafür, dass der Bergbau der Verursacher war, weil andere Ursachen die geringere Senkungen auslösen können, ausgeschlossen sind. Es ist so, dass der Unternehmer dann der Beweispflichtige ist. Wenn der Unternehmer den Beweis erschüttert, das ist ja heute schon angesprochen worden, dann ist klar, dass der Geschädigte den Beweis erbringen muss. Außerdem sind Schlichtungsstellen errichtet worden, sowohl für den Steinkohlenbereich wie für den Braunkohlenbergbau in Nordrhein-Westfalen. Ich habe extra nochmal nachgefragt, die Fälle, die zu solchen Stellen kommen, sind nicht mehr weiter bei Gericht gekommen. Da hat man eine Lösung gefunden. Und der Geschädigte hat das Kostenrisiko, was er sonst bei dem ordentlichen Gericht hat, nicht, weil Sachverständigengutachten und ähnliches nicht zu seinen Lasten gehen.

Der **Vorsitzende**: Jetzt Herr Teßmer!

SV **Dirk Teßmer** (Rechtsanwälte Philipp-Gerlach & Teßmer): Wenn man es jetzt in die Verordnung delegiert, dann tut man natürlich gut daran - eine zeitgleiche Anwendung oder Inkraftsetzung - dafür Sorge zu tragen, indem man eben die Daten

anpasst oder das entsprechend ins Gesetz zieht. Also Sie sollten schon eine gesetzliche Regelung verabschieden, die dann auch unmittelbar vollziehbar ist. Je mehr sie in die Verordnung delegieren wollen, desto eher ist dann auch der Druck da, dass die Verordnung dann auch zeitnah in Kraft tritt, sonst haben Sie die Regelung geschaffen, aber sie ist nicht umsetzbar.

Der **Vorsitzende**: Die nächste Frage geht an die Union. Kollege Mattfeldt.

Abg. **Andreas Mattfeldt** (CDU/CSU): Es ist eben sehr viel über die Beweislastumkehr gesprochen worden. Ich selbst bin betroffen, Kollege Schwabe hat es eben gesagt. Wir hatten 2012 ein nicht unerhebliches Erdbeben mit erheblichen Schäden bei uns in der Region und ich war, glaube ich, 2005 einer der ersten, der damals ein Zusammenhang zwischen Erdgasförderung und Erdbeben gefordert hat. Ich bin damals schon fast als „Vollhock“ durch die Republik gejagt worden. Nunmehr sind sich Experten einig, dass dieser Zusammenhang besteht. Deshalb ganz konkret, Herr Teßmer, meine Frage, weil das eben doch sehr viel Verbalakrobatik und für Nichtjuristen schlecht zu verstehen war - Gesetz den Fall, wir hätten diesen Gesetzentwurf, den wir jetzt vorliegen haben, schon 2012 gehabt, hätte die Beweislastumkehr dann gegriffen? Wir haben ja jetzt sehr viele Ausnahmetatbestände, eben ist genannt worden 10 cm Hebung oder Senkung, das ist mir bei der Erdgasförderung so nicht bekannt und es wird auch immer verneint, dass diese Senkungen möglich sind und nach meinem Umkehrschluss würde dann eine Beweislastumkehr nicht greifen, aber da hätte ich gern Ihren juristischen Sachverstand. Die zweite Frage geht an den Herrn Sikorski. Und zwar ist am Anfang Holland angesprochen worden. Die Niederlande hatten mit heftigsten Erdbeben in den vergangenen Jahren zu kämpfen. Ich bin seit 2005 mehrfach dort gewesen. Deshalb bitte ich Sie, noch einmal kurz darauf einzugehen, wie denn diese Problematiken in den Niederlanden aussehen. Wie häufig finden dort Erdgas-Erdbeben statt? In welcher Tiefe und vor allen Dingen in welcher Magnitude auf der Richterskala und wie geht man dort mit der Schadensregulierung um?

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Herr Teßmer.



SV **Dirk Teßmer** (Rechtsanwälte Philipp-Gerlach & Teßmer): Es hätte in Ihrem Falle einen Streit darüber gegeben, ob nun die bergrechtlichen Regelungen des § 114 ff Bergschaden anwendbar gewesen wären, ob das untertägiger Bergbau ist oder ob es das nicht ist. Und deswegen kann ich es nur ausdrücklich begrüßen, dass die Bundesregierung jetzt vorschlägt, das zu konkretisieren, dass der Bohrlochbergbau hier mit darunter fällt. Mit der bisherigen Regelung hätten Sie einen langen Rechtsstreit gehabt. Das Unternehmen hätte sich wahrscheinlich auf den Standpunkt gestellt, dass es nicht leisten muss. Mit der jetzigen Regelung vor allen Dingen, wenn ich dafür werben darf, meine Empfehlung, in der Fassung die ich mir erlaubt habe, Ihnen an die Hand zu geben, wären Sie sicherer aufgestellt gewesen. Und von daher bitte ich Sie, noch einmal darüber nachzudenken, ob Sie das entsprechend modifizieren möchten.

Der **Vorsitzende**: Herr Sikorski.

SV **Andreas Sikorski** (LBEG): Herr Mattfeldt, ich habe das Thema Groningen hier gerade aufgegriffen, weil es ja ganz aktuell wieder in der Berichterstattung ist. Die Situation werden Sie alle in den Printmedien gelesen haben. Wenn Sie mich jetzt konkret befragen, wie die Situation in Groningen aussieht, dann kann ich Ihnen das nicht sagen. Was wir wohl versuchen, ist, im engen Kontakt mit unserer Schwester Niederlande daraus zu lernen. Welche Dinge sind übertragbar und was ist möglicherweise eben für uns zu lernen und was können wir aus der Situation lernen? Die Unterschiede zwischen Groningen und Niedersachsen sind natürlich gravierend. Wir reden hier in Groningen über ein sehr großes Feld. In Niedersachsen haben wir kleinflächige Felder. Wir reden über eine andere Tiefe und wir reden, und das ist das Entscheidende, obwohl dort eben vergleichbare seismische Aktivitäten in der Größe zu erkennen sind, über ganz andere Auswirkungen. Das hat etwas mit der Tiefe zu tun, das hat etwas mit dem Aufbau des Deckgebirges zu tun oberhalb der Lagerstätte und drückt sich aus in dem entscheidenden Kriterium der Schwinggeschwindigkeit. Wenn wir Schwinggeschwindigkeiten hier aufgreifen, dann redet man in Groningen über Schwinggeschwindigkeiten in der Größenordnung von 35 mm je Sekunde. Und im Vergleich auf uns übertragen, kommen wir auf eine Größenordnung

von 2 mm je Sekunde. Da gibt es eine DIN-Norm, die angezogen wird, um auch Schäden im Hinblick mit Schwinggeschwindigkeiten zu betrachten, und die ist dann maßgeblich für eine solche Diskussion. Also zusammengefasst, wir nehmen das was in den Niederlanden passiert natürlich mit sehr großen Sorgen wahr und auch die Betroffenheit der dortigen Bevölkerung. Und ich kann nur dafür werben, dass wir eine gute Situation für die Betroffenen schaffen, um eben Diskussionen, wie Sie in eigener Person erlebt haben, zukünftig auf einer anderen Rechtsposition führen zu können.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Nun geht die Frage wieder an die SPD, Kollege Westphal.

Abg. **Bernd Westphal** (SPD): Vielen Dank. Ich habe eine Frage an Herrn Sikorski. Was wäre, wenn kein neues Gesetz zu Stande kommt, sondern die bisherige Regelung gelten würde und die Unternehmen nach dem bisher geltenden Recht verfahren, wie würden Sie damit als Behörde umgehen? Was erwarten Sie für Aktivitäten? Und ich habe noch eine Nachfrage an Herrn Prof. Kümpel. Ich hatte vorhin nach Anzahl der Probebohrungen gefragt, die notwendig sind, um ein wissenschaftlich basiertes Gutachten für die Expertenkommission dann erstellen zu können?

Der **Vorsitzende**: Herr Sikorski.

SV **Andreas Sikorski** (LBEG): Die bisherige Verwaltungspraxis hat Sie als Entscheidungsorgan auf den Weg gebracht, etwas zu verbessern. Ich nehme einmal meinen Appell vorweg. Ich kann nur dafür plädieren, dass es zu einer Verbesserung der Transparenzsituation kommt. Und dazu ist es maßgeblich, dass wir Verfahren schaffen, die Öffentlichkeitsbeteiligung herstellen. Wenn wir die Praxis fortsetzen, wie wir bis dato gehandhabt haben, bedeutet das, dass diese Dinge, über die wir reden, in Verfahren geführt werden, die nach Verfahrensrecht keine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich machen. Man kann sicherlich sagen, dass die Kombination - die Rechtsmaterie Bergrecht und Wasserrecht nebeneinander - sicherlich in der Frage der Auswirkung muss man eine Erlaubnis machen, das lässt sich sicherlich zukünftig in der Praxis regeln, da gibt es unterschiedliche Praktiken auch in den Ländern. In Bezug auf



das, Herr Westphal, was Sie jetzt wahrscheinlich im Blick haben, wir reden über mögliche Vorhaben der Unternehmen, wo gefrackt werden soll, wir reden über zukünftige Vorhaben, wo Lagerstättenwasser versenkt werden soll, kann ich nur dafür plädieren, dass wir zu einer Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen einer UVP kommen.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Ergänzend Herr Prof. Kümpel.

SV Prof. Dr. Hans-Joachim Kümpel (BGR): Die Probebohrungen haben ja einen mehrfachen Zweck. Einmal will man wissenschaftlich ein bisschen weiter kommen auch im Hinblick auf den Recovery-Factor - also wie viel Erdgas kann man aus einer bestimmten Tiefe, aus einer bestimmten Formation fördern? Und ich glaube, ein anderer wichtiger Aspekt ist die Beteiligung der Bevölkerung. Mitnahme und auch Aufklärung der Bevölkerung. Was passiert eigentlich im geologischen Untergrund? Wie wird so eine Bohrung abgeteufelt? Was für Begleituntersuchungen sind da sinnvoll? Und das ganze macht nur Sinn, wenn man auch eine gewisse Repräsentativität erzielt. Also eine Bohrung kann man machen. Hat man Erkenntnisse aus nur einer Bohrung, würde man wohl nicht sagen können, das ist jetzt repräsentativ für ganz Norddeutschland. Insofern muss man sich an der Frage orientieren: Über welche Zielformationen reden wir? Dann würde ich einmal vorschlagen, sollte man über den Posidonienschiefer als eine interessante potenzielle Lagerstätte und über Kohleflözgas-Gewinnung reden. Und wenn wir dann jeweils mehrere Standorte nehmen, würde ich einmal sagen: Zehn plus/minus zwei sollten es insgesamt schon sein. Aufgrund der Erkenntnisse lässt sich dann sagen, dieses hat eine gewisse Repräsentativität. Eine solche Aussage wird man auch davon abhängig machen können, ob man an mehreren Punkten ähnliche Verhältnisse antrifft oder nicht. Und wenn sich herausstellen sollte, was eine gewisse Überraschung sein kann, an jedem Standort sieht es völlig anders aus, dann muss hier natürlich auch die Feststellung kommen – nein, das war nicht repräsentativ, wir brauchen weitere Probebohrungen.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Herr Westphal noch einmal.

Abg. **Bernd Westphal (SPD)**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Eine kurze Nachfrage habe ich an Herrn Grundmeier. Es wird in der Politik diskutiert, ob es einen sogenannten Parlamentsvorbehalt geben sollte, also nicht die Expertenkommission entscheidet und dann kann die Landesbehörde entscheiden, sondern der Bundestag wird sich nach den Erkenntnissen aus den Probebohrungen noch einmal damit befassen. Wird die Industrie unter den Rahmenbedingungen investieren?

Der **Vorsitzende**: Herr Grundmeier.

SV Burkhard Grundmeier (WEG): Das ist natürlich die Frage. Denn wenn wir als Industrie hier Probebohrungen investieren mit einem Volumen von 20 bis 30 Millionen Euro - pro Bohrung wohl bemerkt - dann müssen wir auch die Chance haben, wenn das Ergebnis positiv sein sollte, dass man dann in eine wirtschaftliche Förderung einsteigen kann. Wir leben ja auch mit dem Risiko, dass die Probebohrungen ergeben, dass es umweltverträglich nicht vertretbar sein kann. Dieses Risiko akzeptieren wir ja auch. Aber wir können das Risiko einfach nicht akzeptieren, dass trotz positiver Ergebnisse, das heißt der Bestätigung der Unbedenklichkeit, die Politik anschließend sagt, nein wir wollen das nicht. Ich glaube, hier braucht man einfach ganz klare Verhältnisse und Verlässlichkeit. Und ich glaube nicht, dass die Industrie bereit ist, hier Lotterie zu spielen und dann zu investieren.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Jetzt geht die nächste Frage an die Fraktion DIE LINKE., Kollege Zdebel.

Abg. **Hubertus Zdebel (DIE LINKE.)**: Ich will doch noch einmal auf die Expertenkommission zurückkommen. Und wo wir gerade gehört haben, dass es nicht akzeptabel sei, wenn quasi Probebohrungen gut ablaufen, dass die Politik dann sagt, dann wollen wir trotzdem Fracking nicht. Ich glaube, das letzte Wort muss da schon noch die Politik haben und deswegen meine Frage an Herrn Gruhl: Wie sehen Sie das denn mit der Expertenkommission? Gewährleistet diese Kommissionsregelung eine wissenschaftliche und sichere Herangehensweise für Probevorhaben, über die wir gerade gesprochen haben? Und vielleicht die Zusatzfrage in



dem Zusammenhang: Stellen die vorliegenden Regelungen im Gesetzentwurf sicher, falls es zu Fracking kommen sollte - Sie wissen ja, wir wollen das nicht -, dass Fracking dann wirklich nach den modernsten Erkenntnissen erfolgt? Können die Risiken hierzulande besser beherrscht werden als in den USA? Das zielt auch ein bisschen auf die Frage – Stand der Technik – ab.

Der **Vorsitzende**: Herr Gruhl.

SV Thorben Gruhl (Aktionsbündnis No Moor Fracking): Nach den vorliegenden Entwürfen stellt sich die Frage der Bedenken von Herrn Grundmeier gar nicht, denn Sie ändern nicht den § 12 vom Bundesberggesetz. Sie wollen die Forschungs- oder Probevorhaben auf Basis der kommerziellen Aufsuchungserlaubnisse etablieren und nicht, was das Bergrecht ja schon kennen würde, wissenschaftliche Aufsuchungserlaubnisse erteilen. Das heißt, beim kommerziellen Aufsuchungserlaubnis, wenn das fündig ist, folgt nach § 12 Bundesberggesetz der Anspruch, auch anschließend auch die Bewilligung über die Gewinnung zu erhalten. Und da wird hier aus der Runde niemand mehr gefragt werden. Von daher haben wir da schon einen Automatismus, der praktisch direkt auf die Förderung zuführt. Und wenn man sich anschaut – zehn plus/minus zwei Vorhaben – das ist genau der Stand, wo Exxon's Aufsuchungskampagne 2012 unter den Protesten zum Erliegen gekommen ist. Und ich habe ein wenig den Eindruck, dass teilweise von zwei verschiedenen Kommissionen geredet wird bzw. man zwei verschiedene Verständnisse davon hat. Das eine ist aus der wissenschaftlichen Sicht, wo haben wir Forschungsbedarf, was kann man dort wie Schrittweise erkunden? Das andere ist, wir schaffen eine Kommission, die im Grunde das Durchsinken vorbereiten soll. Ich sehe, es gibt eine Prozessbeschreibung aus dem Forschungsministerium, die durchgesickert ist. Ich sehe dort nicht, dass wirklich auf eine wissenschaftliche Schritt-für-Schritt Herangehensweise abgezielt wird. Da steht klar drin, Ergebnisse in 2018 sind mehr oder weniger oberste Priorität. Danach soll sich der Forschungsauftrag richten, das ist also nur Schmalspurforschung, um bis 2018 die Belege für die Freigabe zu haben. Und es geht ja nicht darum, ob wir es schaffen, in den Schiefer zu bohren, das wird kein Problem sein. Die Frage ist: Können wir das sicher

machen, wenn man UBA2-Gutachten 50 000 Bohrungen in der Zukunft betrachtet und 10 Vorhaben oder 20, da wird nichts schief gehen. Den Schritt können wir uns im Grunde sparen. Die Frage ist, wenn man jetzt die Zahlen aus den USA heranzieht - so grob 1 zu 100, dass eine Störung eintritt und das bei 50 000, da reden wir von 500 Problemfällen. Und ob der Stand der Technik eingehalten wird, dazu müsste man erst einmal definieren, was der Stand der Technik ist. Wenn ich mir die Ölleckage in Gronau anschau, frage ich mich, wie es sein kann, dass ein Ölkaverne betrieben wird ohne weitere Absicherung, wo durch eine Leckage Öl austreten kann, wo nur eine einfache Verrohrung gegeben ist, während hingegen jeder Heizöltank im Garten doppelwandig und mit Lecküberwachung ausgeführt sein muss. Da sehe ich doch bei uns im Bereich des Bohrlochbergbaus erhebliche Defizite, was den Stand der Technik angeht. Und auch die Emissionsvermeidung - Sie sehen in den Untersuchungen in den USA, dass erhebliche Methanleckagen auftreten, jedenfalls weit über dem, was die Industrie selber abschätzt, wenn man dann einmal nachmessen fährt. Das Ziel der Emissionsminderung stand in der Verbändebeteiligung drin, ist wieder herausgestrichen worden. Von daher kann ich nicht sehen, dass hier wirklich die höchsten technischen Standards verlangt werden. Noch zur wissenschaftlichen Herangehensweise – da ist NRW gerade auf einem guten Wege, die nämlich versuchen, einen Prozess zu definieren, wie man denn noch einmal schaut, welche Fragen sind mit dem vorliegenden Gutachten offen, welche kann man ohne Bohrungen klären, welche kann man mit Bohrungen ohne Fracking klären und dort sukzessive vorgehen. Wenn man sich gestern die acatech-Veranstaltung anschaut, haben wir gelernt, Herr Emmermann hat so schön von der faseroptischen Temperaturmessung geredet. Gestern Abend lernen wir dann, dass man das in der Erdgasförderung noch nie angewandt hat.

Der **Vorsitzende**: Dankschön. Die letzte Frage in der zweiten Runde geht an BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an die Kollegin Verlinden.

Abge. **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich würde gern noch einmal auf das Bundesbergrecht insgesamt zurückkommen. Und zwar würde ich gern von Herrn Teßmer wissen,



ob das aus Ihrer Sicht eine umweltfreundliche Bodenschatzgewinnung und Energieerzeugung ermöglicht, so wie es im Augenblick ist und/oder ob Sie Reformbedarf sehen, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Aussagen des Bundesverfassungsgerichts, also dem sogenannten Garzweiler-Urteil und vor allen Dingen auch vor dem Hintergrund der Rolle des Bundes, was energiepolitische Leitentscheidungen angeht. Wir haben jetzt den G7-Gipfel gehabt, wo Beschlüsse gefasst worden sind. Wir haben internationale Klimaschutzabkommen, die bindend sind und wir haben die Energiewende mit einem großen Konsens in Deutschland beschlossen. Vielleicht können Sie das noch einmal in einen Zusammenhang bringen. Danke.

Der **Vorsitzende**: Herr Teßmer.

SV Dirk Teßmer (Rechtsanwälte Philipp-Gerlach & Teßmer): Ich fange gern einmal mit der letzten Frage an. Wenn die Politik im Hinblick auf die zukünftige Gestaltung der Klimasituation und der diesbezüglichen Energieversorgung Vorgaben machen möchte, dann muss natürlich auch im Fachgesetz eine entsprechende Öffnung sein, um auch der Behörde eine Umsetzung für dieses zu schaffen. Gegenwärtig sieht das Bundesberggesetz eine gebundene Entscheidung vor. Das heißt, dann wenn die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind, dann muss die Bergbehörde genehmigen. Und das einzige Tor, was an der Stelle geöffnet wurde und dies auch letztlich durch die Rechtsprechung, das ist eben über § 48 Abs. 2 Satz 1, das Entgegenstehen öffentlicher Belange. Das ist letztlich die einzige Norm im gesamten Bundesberggesetz, wenn es um Zulassung von Bergbauvorhaben geht, wo sie anderweitige private oder öffentliche Belange hineinbringen können. Und es gibt in der Verwaltungspraxis in der Anwendung dann auch in Gerichtsentscheidungen ein erhebliches Spektrum dessen, was dann über diese Vorschrift machbar ist und was nicht. Welche Belange sind da zu berücksichtigen und wie? Und ändert das etwas an der gebundenen Entscheidung oder nicht? Man muss letztlich konstatieren, klar, das Bundesberggesetz ist vom Bundesverfassungsgericht noch einmal mit einem blauen Auge davongekommen, allerdings lag es auch am Gang der Begründung. Sie haben gesagt, dass es erheblichen Zweifel an der Verfassungskonformität des

Gesetzes gibt, dass diese aber letztlich nicht zur Erklärung der Verfassungswidrigkeit führe, weil das Bundesverwaltungsgericht einen Weg der Auslegung gefunden hat. Und da verweisen sie auf das andere Garzweiler-Urteil. Das bedeutet letztlich, dass man das Bundesberggesetz in der praktischen Handhabung gar nicht mehr allein nutzen kann, sondern man muss sich in den Anhang quasi zwei, drei Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und die Garzweiler-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes nehmen. Erst dann kann man im Prinzip mit dem Gesetz arbeiten. Das kann kein Dauerzustand sein, da habe ich schon den Anspruch, dass der Bundestag hier eine Regelung auf den Weg bringt, die die Rechtsanwender, ob das Unternehmen, ob das Behörden, ob das Betroffene sind, dann in die Lage versetzt, einheitliche Entscheidungen zu treffen und damit nicht so viel Spielraum bei der Auslegung einer Norm besteht. Nun zu der Frage, ob das ein den Anforderungen an eine umweltverträgliche Rohstoffförderung genügendes Gesetz ist. Das Bundesberggesetz ist konzipiert worden als Rohstoffförderungsgesetz. Das kann man hinnehmen, aber man muss es dann auch klar benennen. Das Gesetz ist nur sehr bedingt, eigentlich gar nicht geeignet dafür, andere Belange mithinein zu bringen. Herr Kollege von Mäßenhausen hat Recht, wenn er sagt, das Bundesberggesetz steht nicht für sich. Es gibt andere Fachgesetze, die sind mit zu berücksichtigen, das stimmt auch. Aber die Verzahnung erfolgt eben nur über diesen 48. Und da ist einfach in der Umsetzung sehr viel im Argen. Kann es wirklich der Wunsch sein, hier immer mehrere Genehmigungen zu brauchen und voneinander abhängig zu sein? Dann bekommt der Bergbauunternehmen die Betriebsplanzulassung, kann sie aber nicht nutzen, weil es davon abhängt, wie dann die Wasserbehörde die Frage der Gewässernutzung einschätzt. Da bringen sie jetzt ja gerade mit dem WHG entsprechende für sich zu betrachtende Regelungen auf den Weg. Aber wäre es nicht richtig, das eigentlich führende Gesetz, das Bundesberggesetz, dafür fit zu machen, dass es selber auch in der Lage ist, dass der Gesetzgeber klare Anforderungen formuliert. An die materiell rechtlichen Anforderungen, die in Bezug auf Umweltverträglichkeit in Bezug auf die Konflikte mit privat Betroffenen zu regeln sind, dass sie da ins Gesetz hereingeschrieben werden. Deswegen noch



einmal der Apell - ändern sie doch die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen im § 55 bzw. im Kontext §§ 48, 49. Schreiben Sie dort herein, welcher Bergbau wie stattfinden kann, wo er unerwünscht ist und unter welchen materiellen Maßgaben unter Einbeziehung der Umweltbelange genehmigt werden kann. Dann haben sie ein modernes Gesetz, was Rohstoffförderung auf keinen Fall unmöglich macht. Auf keinen Fall. Wir haben weiterhin die Möglichkeit, Bergbauförderung zu betreiben und im Einzelfall zu prüfen. Und die Bergbehörden sind aber auch in der Lage, die Belange miteinander abzuwägen und auch politische Vorgaben mit einzubeziehen. Und so erhalten sie Transparenz und Akzeptanz.

Der Vorsitzende: Damit sind wir am Ende der zweiten Runde. Wir haben in der dritten noch einmal sechs Fragestellungen. Die erste geht an die Unionsfraktion an den Kollegen Mattfeldt.

Abg. Andreas Mattfeldt (CDU/CSU): Ich habe zwei Fragen an Herrn Kümpel. Herr Kümpel, wenn ich mir die Stellungnahme von Herrn Sikorski anschau, dann geht Herr Sikorski davon aus oder empfiehlt den Bereich der Bergschadensvermutung um den Bereich Erderschütterungen zu erweitern. Auch deshalb, weil wir eben gerade bei Erdgasförderung andere Tatbestände wie Hebungen und Senkungen dieser Art wie sie vorgeschrieben sind, nicht kennen und die Bergschadensvermutung eben aus diesem Grunde nicht greifen würde. So habe ich Herrn Sikorski verstanden, wäre es gut, hier in dem Bereich Erderschütterung nachzuarbeiten, gerade auch deshalb damit sich Geschädigte, wenn sie denn dann irgendetwas haben, sich auch auf diesen Bereich berufen können. Deshalb hätte ich ganz gern einmal Ihre Stellungnahme hierzu gesehen, ob Sie das unterstützen, was Herr Sikorski gesagt hat. Und die zweite Frage geht auch noch einmal auf die Erdbebenproblematik hin. Es ist, glaube ich, nicht entscheidend, wie hoch auf der Magnitude die Erdbeben sind, sondern ich habe in den vergangenen Jahren immer gelernt, es ist entscheidend, in welcher Tiefe wir die Erbeben haben. Sprich, 4,5 auf der Richterskala in 10 km Tiefe erzeugt weniger Schäden als 2,8, wie wir es erlebt haben, in 3 oder 5 km Tiefe. Deswegen konkret meine Frage: Wenn wir von Schiefergas in 1 000 m Tiefe sprechen, wie sehen dort Erdbebenschäden aus? Gibt es dort

Erfahrungen mit Erdbebenschäden in 1 000 m Tiefe zum Beispiel in den USA oder anderen Bereichen? Wie sind dort Ihre Erfahrungen? Was haben Sie hierzu wissenschaftlich begleitet schon in Erfahrung bringen können?

Der Vorsitzende: Danke. Herr Prof. Kümpel.

SV Prof. Dr. Hans-Joachim Kümpel (BGR): Zunächst einmal, es gibt induzierte Erdbeben. Manchmal spricht man auch von stimulierten Erdbeben, nämlich dann, wenn Teile der Erdkruste schon unter Spannung stehen und es nur eines relativ geringen Energieeintrages bedarf, um ein Erdbeben auszulösen, was vielleicht ohnehin passiert wäre. Das ist eine schwer beantwortbare Frage, die sich in erdbebenreichen Gebieten stellt, in Gebieten also, in denen natürliche Erdbeben häufig vorkommen. Davon ist Deutschland relativ wenig betroffen, seien wir froh darüber. Nichts desto weniger, es gibt induzierte Erdbeben und wie wir aus Deutschland wissen, nicht selten aus Bergbautätigkeit - im Wesentlichen Untertagebergbau. Es gibt weltweit aber auch viele Beispiele für induzierte Erdbeben durch die Errichtung von Stauseen, insbesondere beim erstmaligen Befüllen von Stauseen mit einer hohen Stauhöhe. Es gibt auch Fälle, wo man Erdbeben durch Verpressen von großen Mengen von Fluiden induziert hat. Ein berühmtes Beispiel stammt aus den USA, in der Region um Denver hat man in den 1970er Jahren eine Menge hierüber gelernt. Die Erdkruste ist so aufgebaut, dass durch Energieeinwirkung, auch durch anthropogene Einwirkungen Erdbeben ausgelöst werden können. Vieles ist natürlich eine Frage der Größe und der Stärke und darauf zielt ja ihre zweite Frage ab. Wie ist das zu berechnen, zu bewerten? Ist die Magnitude das richtige Maß? Die Magnitude ist ein physikalisches Maß für die freigesetzte seismische Energie, unabhängig von der Tiefe eines Bebens. Und insofern ist dies nicht die Größe, die hier relevant ist, wenn wir über das Potenzial von Schäden sprechen, die an der Erdoberfläche auftreten können. Natürliche Beben haben sehr oft ihren Ursprung, ihren Erdbebenherd, in Tiefen von 10 bis 15 Kilometern Tiefe. Das ist deutlich tiefer als die Tiefe von vielen induzierten Erdbeben. Und gerade aus dem Steinkohle-Untertagebergbau haben wir ja Beispiele für Beben aus 1 000 Meter Tiefe. Hier ist das entscheidende Maß nicht die Magnitude, sondern die Intensität. Die



Intensität ist ein Maß dafür, wie stark die Erschütterungen an der Oberfläche sind. Das ist das, was Herr Sikorski vorhin ausführte und als maximale Bodenschwinggeschwindigkeit bezeichnet hat. Manchmal kommt auch noch der Bodenbeschleunigung eine wichtige Rolle zu. Die hier maßgeblichen Größen finden sich auch in einer DIN-Norm - ich glaube, es ist die DIN 4149 -, die angibt, wie stark Erschütterungen sein können und welche Gebäudeschäden möglicherweise daraus abzuleiten sind. Entscheidend ist demnach die Intensität und es ist richtig, dass die Intensität bei flachen Beben natürlich entsprechend höher sein kann als bei tiefen Beben. Die Intensität ist das ausschlaggebende Maß für Gebäudeschäden, nicht die Magnitude.

Der **Vorsitzende**: Die nächste Frage geht an die SPD an den Kollegen Bernd Westphal.

Abg. **Bernd Westphal** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an Herrn Sikorski. In dem jetzigen Gesetzentwurf ist die Expertenkommission vorgesehen, um die Grundlage zu bilden für die Entscheidung der Behörde. Wie sehen Sie das als Behördenleiter in Niedersachsen? Ist das eine pragmatische Lösung, die Ihnen dann auch genügend Informationen gibt, um auf dieser Grundlage entscheiden zu können oder hätten Sie vielleicht Vorschläge für andere Optionen? Und wenn Sie freundlicherweise eine Minute überlassen, damit Herr Grundmeier die Frage beantworten kann: Es gibt ja bereits von den Industrien, die in Ihrem Verband vereinigt sind, einen Fortschritt, was die Zusammensetzung der Frackflüssigkeit angeht - würden Sie hier auch eine Perspektive aufzeigen können, die vielleicht zukünftig ein Frackfluid ermöglicht, der gar keine Chemikalien mehr beinhalten könnte.

Der **Vorsitzende**: Herr Sikorski.

SV **Andreas Sikorski** (LBEG): Die Expertenkommission für unsere Verwaltungspraxis – das ist für uns sicherlich eine interessante und schwierige Frage, weil wir mit einem Votum einer Expertenkommission in der Art, wie sie hier vorgesehen ist, in der Vergangenheit in der Praxis nicht umgehen mussten. Die Expertenkommission wird von Ihrer Seite implementiert über eine Änderung im

Wasserhaushaltsgesetz. Wie von vielen hier ausgeführt, ist das maßgebliche Gesetz, über das wir hier reden, wo es um die Vorhaben geht, das Bergrecht. Und Herr Teßmer hat es gerade gesagt, wie die Verwaltungsverfahren derzeit eben laufen - als gebundene Entscheidung. Was ich aber sicherlich wichtig fände, wenn ich das jetzt einmal so aufgreife als Grundidee der politischen Debatte hier in Berlin, dass wir auch vor dem Hintergrund der vielen Fragen, der vielen Studien, sei es vom Umweltbundesamt, seien es die Studien aus Nordrhein-Westfalen Fragen zu beantworten sind. Und das, was Herr Kümpel gerade ausgeführt hat, dass man sich auch wissenschaftlich der Frage weiter nähern muss, könnte man über eine Art von Expertenkreis sicherlich sicherstellen. Die Frage ist, wie man das im Rahmen der Verwaltungspraxis berücksichtigen kann. Ich kann mir sehr gut vorstellen und das ja das, was dann entscheidend ist, wir reden ja auf der einen Seite darüber, dass wir versuchen herauszufinden, in welchen Bereichen könnte gefrackt werden, in welchen Horizonten. Welche Experten können etwas dazu sagen? Und darüber hinaus müssen wir darüber reden, was ist denn konkret geplant? Es kann sehr gut sein, das könnte ich mir sehr gut vorstellen, dass die Expertenkommissionen Bereiche ausweist, die möglicherweise für ein Unternehmen als möglicher Probereich oder als mögliche Explorationsbereich aus verschiedenen Gründen heraus gar nicht von Interesse ist. Ich glaube, dass wir diese Frage, auch vor dem Hintergrund, was Herr Grundmeier gerade zu den Investitionen gesagt hat, immer im konkreten Einzelfall betrachten müssen. Wir brauchen den konkreten Einzelfall, wo wir diese Fragen, über die wir reden, begleitend durch einen Expertenkreis intensiv aufarbeiten, um dann zu weiteren Erkenntnissen zu kommen. Wenn Sie mich also zusammengefasst fragen, Herr Westphal, wie könnte man das handhaben? Ich glaube, dass wir alle auch vor dem Hintergrund welcher Aufwand dahinter steht und was wir an Erkenntnissen haben wollen, gut beraten sind, es an konkreten Vorhaben festzumachen und diese konkreten Vorhaben natürlich durch Experten begleiten lassen und auch unter dem Vorbehalt des Votums der Experten zu stellen.

Der **Vorsitzende**: Danke! Und jetzt ergänzend noch Herr Grundmeier.



SV Burkhard Grundmeier (WEG): Ja schönen Dank! Zunächst einmal müssen wir uns darüber klar sein, dass wir keine Chemikalien einsetzen, nur um Chemikalien zu verbrauchen, sondern die Chemikalien, die bei Frack-Fluiden eingesetzt werden, haben einen Sinn. Insbesondere geht es jetzt auch darum zu sehen, was ist die Aufgabe. Insbesondere bei Fracks in Sandstein muss ein Sand, ein Stützmittel, transportiert werden und hierzu muss z. B. ein Gel hergestellt werden, damit der Sand auch transportiert kann. Wir müssen auch sehen, dass die Diskussion, die wir zurzeit führen, ja schon heute zu erheblichen Verbesserungen des Einsatzes der Chemikalien und der Frack-Fluide geführt hat. Wenn wir mal davon ausgehen, dass wir vor einigen Jahren noch Frack-Fluide aus 150 unterschiedlichen Chemikalien und Stoffen zusammengestellt haben, wo dann 20 von 30 Stoffen vielleicht eingesetzt wurden im Frack-Fluid, sind wir ja heute wesentlich weiter. Wir haben vielleicht noch 20 Stoffe aus denen man auswählt, die dann zum Einsatz kommen bei einer Bohrung sind vielleicht nur zwei, drei, vier Stoffe. Dazu ist ja schon vorgesehen, dass für die konventionellen Fracks in Teufen 5.000 m Tight Gas maximal noch Stoffe eingesetzt werden können mit Wassergefährdungsklasse 1. Das ist in Ordnung. Und für Schiefer Gas gehen wir ja davon aus, dass ausschließlich nicht wassergefährdende Chemikalien eingesetzt werden. Vielleicht berücksichtigen Sie auch mal, wenn Sie sich morgens die Haare waschen, Shampoo hat z. B. die Wassergefährdungsklasse 2 und nun müssen wir überlegen, über was wir hier eigentlich auch reden, von der Gefährlichkeit. Danke.

Der Vorsitzende: Danke! Jetzt geht die nächste Frage an die Union, nämlich an die Kollegin Gundelach.

Abge. Dr. Herlind Gundelach (CDU/CSU): Ja vielen herzlichen Dank! Ich hätte nochmal zwei Fragen, einmal an Herrn Sikorski. Der Bundesrat hat ja in seiner Stellungnahme vorgeschlagen, in § 78 Bundesbergbaugesetz, der die Berücksichtigung von öffentlichen Belangen im Betriebsplanzulassungsverfahren regelt, auch eine Raumordnungsklausel aufzunehmen. Ist diese Forderung Ihrer Meinung nach rechtlich und sachlich gerechtfertigt? Und dann hab ich noch eine Frage an Herrn

Grundmeier. Der WEG hat in Niedersachsen, zumindest nach meiner Erkenntnis, ein seismisches Messsystem eingerichtet. Wie funktioniert das? Welche Beobachtung haben Sie damit in den vergangenen Jahren gemacht? Soll das noch weiter ausgebaut werden? Und hilft die Dokumentation, die damit ja erstellt wird, und die Transparenz auch bei auftretenden Schadensfällen?

SV Andreas Sikorski (LBEG): Zum Thema Raumordnungsklausel: Dieser Vorschlag vom Bundesrat ist diskussionswürdig. Ich halte ihn aber nicht für erforderlich, weil in der derzeitigen Verwaltungspraxis sehr wohl ein gutes Miteinander zwischen Raumordnung auf der einen Seite und Fachverfahren auf der anderen Seite passiert. Will heißen, das Raumordnungsverfahren bei großen Planvorhaben, läuft dem Planvorhaben nach Bergrecht vorweg und schafft die entsprechenden Rahmenbedingungen, wo ja die Belange der Raumordnung schon vorweg als Leitentscheidung festgesetzt sind.

SV Burkhard Grundmeier (WEG): Schönen Dank! Das seismische Messsystem ist seit 2007 in Betrieb. Wir haben es errichtet im Bereich der Rotliegend-Felder mit dem Ziel, die seismischen Erschütterungen, die dort entstanden sind, zu erfassen, zu messen und zu bewerten. Das System wurde 2012 technisch aufgerüstet. Wir sind im Augenblick dabei, dieses Messsystem nach Westen zu erweitern. Die Fertigstellung ist für das dritte, vierte Quartal dieses Jahres geplant und wir werden damit alle Erdgasfelder in Norddeutschland mit dem seismischen Messsystem abdecken. Ziel dieses Messsystems ist es, zum einen die Teufen-Lage, Herr Kümpel hat es ja schon gesagt, in welcher Teufen-Lage typischerweise induzierte Erdbeben sind, mit einer hohen Genauigkeit zu erfassen. Dieses Messsystem besteht im Prinzip aus zwei verschiedenen Systemen. Zum einen ein Ortungsnetz, das ist dafür da, festzustellen, in welcher Teufe ist dieses Erdbeben, in welche Lage ist es, wo ist das Epizentrum? Das kann man z. B. feststellen, wenn wir sagen 5000 m plus, minus 1000 m, Herr Sikorski wird mir recht geben, dann deutet vieles darauf hin, dass es ein induziertes Erdbeben der Erdgasindustrie ist. Wenn die Teufen-Lage 10 km oder 15 km ist, dann ist das weit unter den Lagerstätten und vermutlich ein tekto-



nisches Beben. Das zweite Messnetz was wir haben, und das ist eigentlich das Wesentliche, ist das DIN-konforme Erschütterungsmessnetz. Diese Seismometer sind an der Erdoberfläche installiert und zwar heute in öffentlichen Gebäuden. Diese messen die Schwinggeschwindigkeit, die Herr Prof. Kümpel ja gerade erklärt hat, als Maß, ob überhaupt Schäden entstehen können. Wir erfassen mit diesem Messsystem von der Genauigkeit her, alle Erschütterungen im Messgebiet, beispielsweise haben wir in 2014 ein maximales Ereignis gehabt mit einer Magnitude von 1,8 und einer Schwinggeschwindigkeit von 0,08 mm/s. Also um den Faktor 10 etwa unterhalb des Wertes, den die DIN angibt, für mögliche Gebäudeschäden. Dieses System wird betrieben von der DMT, Deutsche Montantechnologie, ein Institut. Die Daten des Messsystems werden der BGR und dem Niedersächsischen Erdbebendienst zur Verfügung gestellt, sodass permanent aufgezeichnet werden kann. Darüber hinaus haben wir, das ist ja angesprochen worden und lassen Sie mich das noch sagen, die Schiedsstelle eingerichtet, die aus unserer Sicht hier für den betroffenen Bürger das richtige Mittel ist, um gegebenenfalls, wenn der Verdacht besteht, dass es hier einen Schaden gegeben hat, ohne finanzielles Risiko eine Schlichtungsstelle anzurufen und dann mit der Firma und dem Gutachter über den möglichen Schaden zu debattieren. Vielleicht noch ein letztes Wort, seitdem wir das Messsystem betreiben, haben wir nicht einen einzigen wirklichen Schaden gehabt, der erwiesenermaßen durch die Erdgasförderung hervorgerufen wurde. Danke.

Der **Vorsitzende**: Danke, nächste Frage an die SPD-Fraktion Kollegin Scheer.

Abge. **Dr. Nina Scheer** (SPD): Ich habe an drei Sachverständige eine kurze Frage. Einmal an Herrn Teßmer, nochmal ergänzend eine Ihrer Antworten zu der eingangs von mir gestellten Frage, die Sie ja jetzt auch schon im Laufe der Anhörung weiter beantwortet haben, aber vielleicht können Sie nochmal kurz darauf eingehen, ob auch Artikel 20a eine Handhabe oder einen Auftrag in Richtung Gesetzgeber gibt, das Bergrecht zu verändern, Artikel 20a Staatsziel Umweltschutz Grundgesetz. Und dann an Herrn Sikorski die Frage, ob Sie kurz qualitative Unterschiede skizzieren kön-

nen zwischen konventionellem und unkonventionellem Fracking, das könnte man vielleicht auch noch kurz fürs Protokoll aufschlüsseln. Und dann eine ganz kurze letzte Frage noch an Herrn Grundmeier, welchen Zweck Ihr Unternehmen damit verfolgt hat, allein an mein Büro mehrere hundert Postkarten eingesendet zu haben, alle handschriftlich unterschrieben. Ihre Botschaft, damit heimische Ressourcen fördern zu wollen, ist mir klar, aber Hunderte von Postkarten? Soll damit die Erwartungshaltung verbunden werden, dass ich die alle verteile? Und für Sie Werbung mache, als Abgeordnete des Deutschen Bundestages oder was ist Ihr Zweck? Dankeschön!

Der **Vorsitzende**: Zu diesen Postkartenaktionen wäre viel zu sagen, wenn die Absender zum Teil völlig unleserlich hingeschmiert sind, wenn überhaupt einer drauf steht. Herr Teßmer, dann Herr Sikorski, dann Herr Grundmeier.

SV **Dirk Teßmer** (Rechtsanwälte Philipp-Gerlach & Teßmer): Artikel 20 a mit dem Staatsziel Umweltschutz richtet sich ja vor allen Dingen an den Gesetzgeber, auch bei Auslegungen von Vorschriften zu beachten. Aber vor allen Dingen ist auch der Gesetzgeber gefordert, die einfach gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass auch Umweltschutz stärker praktiziert werden kann. Jetzt ist der Gesetzgeber frei, wie er das tut, er muss das nicht in einem zentralen Gesetz machen. Er kann da Verzahnungen mit anderen Gesetzen schaffen, so wie es gegenwärtig praktiziert wird. Aber wir sind an der Grenze dessen, wo der Handlungsauftrag erfüllt ist, angekommen, wenn wir nur über diesen 48 (2) und in der Auslegung der Rechtsprechung dann im Prinzip die Verzahnung herstellen. Von daher meine ich schon auch, dass der 20a als Verfassungsvorschrift den Gesetzgeber eigentlich anhalten sollte, das Bundesberggesetz als führendes Gesetz fit zu machen, dass Umweltschutz dort stattfinden kann.

Der **Vorsitzende**: Jetzt Herr Sikorski!

SV **Andreas Sikorski** (LBEG): Ja danke! Vielleicht vorweg, Frau Scheer, ich bekomme auch Postkarten in regelmäßigen Abständen, allerdings auch von Bürgern. Für mich ist es die Botschaft, dass die Bürger eben mir klar machen wollen, wo sie in



Zukunft Transparenz sehen. Die Frage, die Sie gestellt haben, konventionelles und unkonventionelles Fracking. Ich versuche das mal kurz darzustellen. Was das bedeutet, Hydraulic Fracturing, denke ich, muss ich in diesem Kreis nicht groß erläutern. Der Unterschied zwischen diesen beiden Begrifflichkeiten ergibt sich dadurch, dass man beim unkonventionellen Fracking, in Bezug auf das Thema Schieferen davon ausgeht, dass man andere Verhältnisse dort antrifft. Sie müssen sich vorstellen, dieses Gestein ist sehr dicht und man muss, um dort die Risswirkung zu erzeugen, mit sehr großen Drücken und mit anderen Wassermengen arbeiten, als das Fracking, über das ich jetzt aus den Erfahrungen, der Erdgasförderung hier in Niedersachsen berichten kann, wo es teilweise darum geht, Förderung zu ertüchtigen, also Wegsamkeiten wieder aufzumachen und darüber hinaus große Erfolge erzielt worden sind im Bereich Tight Gas. Zusammengefasst, wenn wir Kriterien abarbeiten wollen, geht es um die Frage der Drücke, es geht um die Wassermengen und es geht sicher am Ende auch um die Art der Fluide, um diese Spalten und diese Rissen aufrechtzuerhalten.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön! Und jetzt ergänzend noch Herr Grundmeier.

SV **Burkhard Grundmeier** (WEG): Ja, schönen Dank! Zunächst einmal freue ich mich, dass unsere Postkartenaktion Aufmerksamkeit erregt hat. Das ist doch schon ein ganz ordentlicher Erfolg. Was wollen wir damit erreichen? Wir wollen damit erreichen und klar machen, dass wir heimisches, deutsches Erdgas produzieren. Erdgas, das nach deutschen Standards produziert wird, auch nach deutschen Umweltstandards produziert wird. Und jeder Kubikmeter Erdgas, den wir in Deutschland produzieren, müssen wir nicht aus dem Ausland importieren und können ihn nach unseren Standards produzieren. Und das ist, glaube ich ganz wichtig, einmal darauf aufmerksam zu machen, auch im Zusammenhang, ich sagte es eingangs schon mal, hinsichtlich der Beschäftigten und der Situation, in der wir uns heute befinden. Danke.

Abge. **Dr. Nina Scheer** (SPD): Ich habe noch 20 Sekunden. Mir ging es ganz konkret darum, wa-

rum 500 Karten? Die Botschaft, die Sie gerade erklärt haben, kann man in einem Brief schicken. Warum 500 Karten? Soll ich die verteilen? Was ist der Zweck dieser Aktion?

SV **Burkhard Grundmeier** (WEG): Dass Sie jetzt 500 Karten bekommen haben, kann ich nicht beurteilen. Aber das liegt einfach natürlich daran, dass die von den verschiedenen Mitarbeitern unserer Mitarbeiter an verschiedene Leute verschickt werden. Und wenn sich das dann dupliziert, dann kann das natürlich vorkommen.

Der **Vorsitzende**: So, jetzt eine Frage an die Fraktion DIE LINKE., hier die Kollegin Bulling-Schröter!

Abge. **Eva Bulling-Schröter** (DIE LINKE.): Ja, sehr herzlichen Dank Herr Vorsitzender! Meine Frage geht an Herrn Gruhl. Ich möchte gern nochmal von Ihnen die Bewertung der UVP beim Bergbau wissen, die Veränderungen, wie sehen Sie das? Und dann hätte ich noch eine Frage an Herrn Rechtsanwalt Teßmer. Sehen Sie eine Notwendigkeit, die Bergschadensvermutung auf Braunkohle-tagebaue sowie auf die Nutzung natürlicher Porenspeicher auszudehnen, z. B. auch auf CCS? Danke!

SV **Thorben Gruhl** (Aktionsbündnis No Moor Fracking): Ja, schönen Dank! Vorweg eine kleine Bemerkung zu Herrn Grundmeier und „keine Geschädigten“. Ich glaube, einer sitzt hier anwesend im Raum. Dass Sie jetzt sagen, wir hätten keine Erdbebenschäden, zeigt ja nur, wie sehr wir diese Beweislastumkehr in einer robusten Form brauchen. Im Moment, da weise ich nochmal daraufhin an Herrn Schwabe, im Moment sind die Erschütterungen ja draußen, die stehen ja im Moment gar nicht drin im aktuellen Entwurf. Zur UVP kann man es eigentlich recht kurz machen, denn es können nur Kriterien bewertet werden, die im Fachrecht auch irgendwo verankert sind, man kann nicht beliebig irgendwas damit abprüfen. Und wir schaffen leider im Moment keine fachrechtlichen Bewertungskriterien. Von daher ist die UVP relativ nutzlos. Sie schafft keine weitergehenden Regelungen, die die Bergbehörde nicht sowieso bei ihrer Zulassung beachten müsste. Und davon zu sprechen, es schafft eine Öffentlichkeitsbeteiligung, ist in gewisser Weise



ein wenig zynisch, denn die hauptbetroffenen Länder Niedersachsen und NRW haben, zumindest was Schiefergas anbelangt, da hat sich die Bevölkerung eigentlich in Form ihrer Landesregierung entschieden und entsprechende Moratorien erlassen. Die werden jetzt mit dem Frackinggesetz weitestgehend abgeräumt und da jetzt zu sagen, aber es gibt eine Bürgerbeteiligung, wo man gerade das „Nein“ zur Schiefergasförderung abräumt, das ist schon ein wenig zynisch.

Der **Vorsitzende**: Und jetzt noch Herr Teßmer.

SV Dirk Teßmer (Rechtsanwälte Philipp-Gerlach & Teßmer): Für vom Bergbau Betroffene oder für Menschen und Grundeigentümer im Umfeld von Bergbauvorhaben stellt sich die Situation eigentlich immer gleich dar. Insofern halte ich es nicht für gerechtfertigt, hier verschiedenes Maß anzulegen. Es ist richtig und schon lange im Gesetz so enthalten, dass es diese Bergschadensvermutung gibt und dass der Grundeigentümer, der ja eigentlich nicht wirklich in der Lage ist, sonst den Beweis zu führen, den er führen müsste, eben dieses Instrumentarium des 120 in die Hand bekommt. Nur warum differenziert man zwischen der Art des Bergbaus? Es stellt sich für einen durch die Absenkung oder den Wiederanstieg von Grundwasser im Braunkohlerevier geschädigten Grundeigentümer genauso dar, wie von einem durch Bohrlochbergbau verursachten Schaden und genauso dar, wie für einen durch untertägigen Bergbau verursachten Schaden. Das Bundesberggesetz hat sich sicherlich vor allem dem Untertagebau angenommen, weil das ja seiner Zeit der weit größte Anwendungsfall war. Aber heute wissen wir, der Bergbau wird getrieben in anderen Bereichen, mit anderen Techniken hinein. Die Differenzierung, die stattfindet, sollte aufgehoben werden und man sollte eigentlich schlicht und ergreifend das Wort „untertägig“ streichen, dann haben Sie die Ausdehnung auf den gesamten Bergbau. Im Übrigen sind keine Nachteile zu ersehen, weil, wie gesagt, es ist nicht jeder Schaden an einem Haus automatisch ein Bergschaden, sondern es muss ein bergbautypischer Schaden sein. Dann haben Sie eine gerechte Regelung geschaffen, die dann auch für eine größere Akzeptanz sorgen kann. Denn es ist ja eigentlich nicht hinnehmbar, dass eine wirklich substanzielle Anzahl von Betroffenen in existenzieller Weise Schäden erfahren

und die nicht einfordern können, ihre Ansprüche nicht geltend machen können, weil es mit so großen Aufwendungen in finanzieller wie auch in sachlicher Hinsicht verbunden ist. Die Rechtsschutzversicherungen zahlen diese Prozesse nicht und man ist ohnehin schon arg geschädigt und muss dann auch noch teure Prozesse bezahlen. Wenn man an einem Punkt etwas bringen muss, was man nicht bringen kann, und auf den ersten Anschein wahrscheinliche Schädiger sich nicht mit dem Punkt auseinandersetzen muss bevor er die entsprechende Anspruchstellung bekommen hat. Mit der Beweislastumkehr wird nur im Prinzip erreicht, dass derjenige, der die Informationen hat, sie auch vortragen muss. Insofern wäre es eine gerechte Regelung, einfach die Spezialität auszuräumen und allgemein für alle bergbaulichen Tätigkeiten diesen § 120 nutzbar zu machen. Das ist mein Plädoyer.

Abge. **Eva Bulling-Schröter** (DIE LINKE.): Ich möchte noch fragen, auch CCS? Ich hab noch 10 Sekunden.

SV Dirk Teßmer (Rechtsanwälte Philipp-Gerlach & Teßmer): Auch CCS ist letztlich in die bergbaulichen Tätigkeiten miteinzubeziehen. Wir haben ja eine Nutzung von bergbaulich geschaffenen Lagerstätten, also ja, ganz klar ja.

Der **Vorsitzende**: Die letzte Frage geht an die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und hier an den Kollegen Krischer.

Abg. **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja danke Herr Vorsitzender. Umso unverständlicher ist es, dass diese Bergschadensvermutung hier nicht eingeführt wird, obwohl beispielsweise der Landtag in Nordrhein-Westfalen das einstimmig fordert, aber das ist ja jetzt schon ausgeführt worden. Ich will stattdessen Herrn Teßmer fragen. Halten Sie die Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, die ja jetzt auch eingeführt werden, mit europarechtlichen Vorgaben für vereinbar? Und die zweite Frage, ein Hautproblem bei dem Thema Fracking Aufsuchungslizenzen, Probebohrungen und so ist auch immer die Öffentlichkeitsbeteiligung. Da findet ja viel unbenutzt von der Öffentlichkeit statt, was auch erhebliche Akzeptanzprobleme hat. Deshalb wäre meine Frage, halten Sie die Regelungen, die wir



heute haben im Berggesetz und das, was jetzt hier diskutiert wird, halten Sie das im Sinne von Öffentlichkeits- und Betroffenenbeteiligung, auch im Sinne von Europarecht und Völkerrecht, für angemessen?

SV Dirk Teßmer (Rechtsanwälte Philipp-Gerlach & Teßmer): Die Regelungen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind ja leider in Deutschland insgesamt sehr zögerlich umgesetzt worden. Es gab mehrfachen Nachbesserungsbedarf, es gab mehrere Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof und das betrifft auch das Bundesberggesetz, wo nur in einem sehr speziellen - wenngleich wichtigen - Anwendungsfall, der Rahmenbetriebsplanzulassung, bislang die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist und dies auch nur bei Vorhaben, die nicht schon in der Vergangenheit begonnen wurden. Wenn man sich anschaut, was die Umweltverträglichkeitsprüfungsrichtlinie eigentlich vorgibt und was auch der EuGH in seiner ständigen Rechtsprechung da betont, dann muss man herauslesen, dass ja eigentlich die Kataloge in den Anhängen, das sind Anhaltspunkte, um gewisse Kategorien bilden zu können. Aber die Grundaussage aus der Richtlinie, und das hat der EuGH mehrfach bestätigt, die ist wie folgt zusammenfassend: Im Prinzip muss für jede Entscheidung, deren Umsetzung eine erhebliche Umweltauswirkung mit sich bringen kann, die Möglichkeit reicht, es ist ja Sinn der Prüfung, wo die Umwelt erheblich beeinträchtigt werden kann, da muss eine UVP durchgeführt werden. Und dem wird das Bundesberggesetz und der Umsetzung in keiner Weise gerecht. Das ist ja schon paradox eigentlich, dass wir nun über einen doch sehr erheblichen Eingriff sprechen in Grundwasserhältnisse, in Bereiche, die wir auch nicht ohne weiteres sehen können. Und das Bundesberggesetz wäre ohne die Gesetzesänderung nicht in der Lage, hier eine UVP aus den deutschen Worten des Gesetzes zu erschließen. Aus europarechtlicher Vorgabe, die dann meiner Auffassung nach auch unmittelbar anzuwenden ist, ist auch heute schon Fracking UVP-pflichtig. Aber es kann ja nicht angehen, dass sich das dann die Behörde aus einer Herleitung wegen vorrangigem Europarecht abbilden muss. Da darf man schon den Anspruch haben, dass das deutsche Recht so formuliert ist, dass es direkt anwenderfreundlich gemacht werden kann. Dem gehen Sie ja auch jetzt

nach, allerdings, wie ich finde, immer noch nicht ausreichend, indem Sie sich jetzt noch auf den Bohrlochbergbau beziehen. Es muss klar sein, dass auch Hauptbetriebsplanzulassungen, wenn es keine vorhergehende Rahmenbetriebsplanzulassung gegeben hat, dann nur im Rahmen einer UVP zugelassen werden können. Also, es muss geleitet werden von dem Grundsatz immer dann, wenn eine Umweltauswirkung zu besorgen ist, dann muss vorher eine UVP durchgeführt werden. Die weitere Frage zur Öffentlichkeitsbeteiligung. Die ist gegenwärtig über 48 (2) nicht ausreichend gewährleistet, weil sie in der Hand der Behörde liegt. Es ist möglich, zu beteiligen, das möchte ich auch lobend erwähnen, es wird auch praktiziert, aber es ist nicht ausreichend klar definiert, dass es überall auch die Ansprüche gibt. Vor allen Dingen bei der Verleihung von Bergbaukonzessionen, da ist es nicht der Fall, da wird es auch meiner Ansicht nach oder meinem Erkenntnisstand nach nicht praktiziert. Nur ist es ohnehin zu hinterfragen, ob wir wirklich im Bergrecht die Konzessionierung des Bodenschatzes vorab brauchen. Wäre es nicht sinnvoller, über ein Vorhaben im Rahmen einer Genehmigung zu entscheiden und dann auch die Konzession zu erteilen? Und nicht vorab schon, wie es immer so schön heißt, Claims abstecken zu lassen und hier im Prinzip dann schon einen Gang auf den Weg zu bringen, der Investitionen nach sich zieht und den Druck einer späteren Realisierung des Vorhabens auch erhöht und im Prinzip ja auch schon Rechte von Grundstückseigentümern betrifft, der ja unter seinem eigentlichen Grundstück nun schon gewärtigen muss, dass andere Rechte an dem Bodenschatz haben. Die Konzessionierung als solche hat auch gute Gründe, aber man muss sie nicht vorab erteilen, sondern man kann über ein Vorhaben, wie das ja sonst auch bei jedem Flughafen, bei jeder Straße, bei jedem anderen Vorhaben emissionsschutzrechtlicher Art, da wird über ein Vorhaben entschieden und dann werden die entsprechenden Rechte verliehen und dann kann man auch Konzessionen verleihen oder bzw. Förderabgaben erheben. Aber die eigentliche Entscheidung, die darf nicht vorab terminiert werden. Da ist das Bundesberggesetz leider in seiner gegenwärtigen Fassung doch wenig transparent und vor allen Dingen eben sehr schwach in der Öffentlichkeits- und Betroffenenbeteiligung zugänglich. Von daher wäre auch da mein Appell, dies zu überarbeiten.



Der **Vorsitzende**: Vielen Dank meine lieben Kolleginnen und Kollegen und Damen und Herren! Die fünf Minuten sind durch. Wir sind am Ende. Aber ich kann Ihnen versichern meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, dass uns das Thema heute nicht abschließend beschäftigt hat, sondern reichlich noch beschäftigen wird in alle Richtungen. Deshalb bedanke ich mich für heute einmal bei allen Beteiligten für die ausgesprochen tiefgehende und disziplinierte Durchführung dieser Anhörung, vor allen Dingen bei Ihnen, den Sachverständigen. Die Formalien sind ausreichend besprochen, dass ein Wortprotokoll erstellt

wird usw. das hinreichend nachgearbeitet, ausgewertet werden kann und dass Nachfragen gestellt werden können. Dann auf den verschiedenen Wegen, die uns parlamentarisch und fachlich zur Verfügung stehen. Herzlichen Dank, die Anhörung ist geschlossen!

Schluss der Sitzung: 12:53 Uhr



Anlagen

Anwesenheitslisten



Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)
Mittwoch, 10. Juni 2015, 11:00 Uhr

Anwesenheitsliste

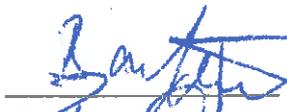
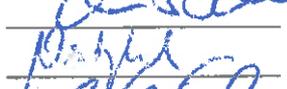
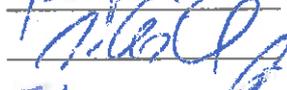
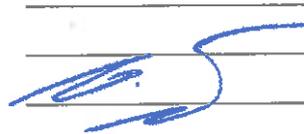
gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
CDU/CSU		CDU/CSU	
Bareiß, Thomas		Dött, Marie-Luise	
Durz, Hansjörg		Fuchs Dr., Michael	
Grotelüsch, Astrid		Funk, Alexander	
Gundelach Dr., Herlind		Gerig, Alois	
Hauptmann, Mark		Grundmann, Oliver	
Heider Dr., Matthias		Holmeier, Karl	
Jung, Andreas		Huber, Charles M.	
Knoerig, Axel		Jarzombek, Thomas	
Koeppen, Jens		Kanitz, Steffen	
Lämmel, Andreas G.		Körper, Carsten	
Lanzinger, Barbara		Kruse, Rüdiger	
Lenz Dr., Andreas		Michelbach Dr. h.c., Hans	
Liebing, Ingbert		Middelberg Dr., Mathias	
Metzler, Jan		Müller (Braunschweig), Carsten	
Nowak, Helmut		Nüßlein Dr., Georg	
Pfeiffer Dr., Joachim		Oellers, Wilfried	
Ramsauer Dr., Peter		Petzold, Ulrich	
Riesenhuber Dr., Heinz		Scheuer, Andreas	
Schröder (Wiesbaden) Dr., Kristina		Stetten, Christian Frhr. von	
Stein, Peter		Vries, Kees de	
Strothmann, Lena		Wegner, Kai	
Willsch, Klaus-Peter		Weiler, Albert	

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)
 Mittwoch, 10. Juni 2015, 11:00 Uhr

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
SPD		SPD	
Barthel, Klaus		Annen, Niels	
Becker, Dirk		Dörmann, Martin	
Freese, Ulrich		Ehrmann, Siegmund	
Held, Marcus		Flisek, Christian	
Ilggen, Matthias		Hampel, Ulrich	
Katzmarek, Gabriele		Heil (Peine), Hubertus	
Poschmann, Sabine		Jurk, Thomas	
Post, Florian		Kapschack, Ralf	
Saathoff, Johann		Malecha-Nissen Dr., Birgit	
Schabedoth Dr., Hans-Joachim		Raabe Dr., Sascha	
Scheer Dr., Nina		Rützel, Bernd	
Westphal, Bernd		Schwabe, Frank	
Wicklein, Andrea		Schwarz, Andreas	
Wiese, Dirk		Thews, Michael	
DIE LINKE.		DIE LINKE.	
Bulling-Schröter, Eva		Claus, Roland	
Ernst, Klaus		Lenkert, Ralph	
Lutze, Thomas		Petzold (Havelland), Harald	
Nord, Thomas		Wagenknecht Dr., Sahra	
Schlecht, Michael		Zdebel, Hubertus	

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)
 Mittwoch, 10. Juni 2015, 11:00 Uhr

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Baerbock, Annalena	_____	Andreae, Kerstin	_____
Dröge, Katharina	_____	Krischer, Oliver	_____ <i>OK</i>
Gambke Dr., Thomas	_____	Özdemir, Cem	_____
Janecek, Dieter	_____ <i>D. Janecek</i>	Rößner, Tabea	_____
Verlinden Dr., Julia	_____ <i>Julia Verlinden</i>	Trittin, Jürgen	_____



Anwesenheitsliste Abgeordnete

Öffentliche Anhörung am Mittwoch, 10. Juni 2015, 11.00 bis 13.00 Uhr,

PLH – Europasaal 4.900

Name	Fraktion	Unterschrift
TRÄGER	SPD	
LOTZE/Hilmd	SPD	
MATTHIAS NIERSCHE	SPD	
Haack, Christian	CDU	
Möring, Karsten	CDU/CSU	
Reinhard Grindel	CDU/CSU	
A. Hettler	-	
Neuhold, Peter	B'SD/Grüne	
KLINGDELL, LINA	SPD	



044

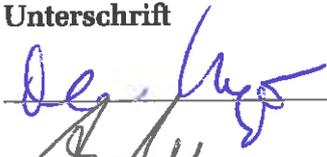
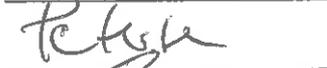
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)
Mittwoch, 10. Juni 2015, 11:00 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU	_____	_____
SPD	_____	_____
DIE LINKE.	_____	_____
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	_____	_____

Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
Schneid, S	CDU/CSU	S. Schneid
Vopf	CDU/CSU	A. Vopf
Kuxenko	CDU/CSU	M. Kuxenko
FLAKE	GRÜNE	J. Flake
Schatz	SPD	G. Schatz
Briggemann	SPD	B. Briggemann

Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbezeichnung
Baden-Württemberg	VASPAR		VA
Bayern	Doebler		BD
Berlin			
Brandenburg	Dr. Mittelmeier		Reg. Ms
Bremen			
Hamburg			
Hessen	BERGER		ORR/in
Mecklenburg-Vorpommern	Petersen		Ref/in
Niedersachsen	Edelhoff / Abteilung		Ref.
Nordrhein-Westfalen	HERTEL		ORR/in
Rheinland-Pfalz			
Saarland			
Sachsen			
Sachsen-Anhalt	Nentwich		ER
Schleswig-Holstein			
Thüringen	Jäger		Referent



Teilnehmerliste Sachverständige

Öffentliche Anhörung am Mittwoch, 10. Juni 2015, 11.00 bis 13.00 Uhr,
PLH – Europasaal 4.900

Andreas Sikorski

Präsident des Landesamtes für Bergbau,
Energie und Geologie Niedersachsen

Burkhard Grundmeier

Wirtschaftsverband Erdöl- und
Erdgasgewinnung e.V.

Hans-Ulrich von Mäßenhausen

Rechtsanwalt

Prof. Dr. Hans-Joachim Kümpel

Präsident der Bundesanstalt für
Geowissenschaften und Rohstoffe

Franz-Gerd Hörnschemeyer

Industriegewerkschaft Bergbau,
Chemie, Energie

Thorben Gruhl

Aktionsbündnis No Moor Fracking

Dirk Teßmer

Rechtsanwälte Philipp-Gerlach & Teßmer

Dr. Ralf Bleicher

Deutscher Landkreistag